



Abschiedt der Röm. Keys. Maiest. und gemeyner Stend, uff dem Reichsstag zu Augspurg uffgericht, Anno Domini MDLI

<https://hdl.handle.net/1874/9477>

W^olbbschiedt der

K^om. Reys. Majest. vnd
meyner Stend/vff dem Reichstag zu Aug-
spurg vffgericht / Anno Domini

M. D. L I.



Gedruckt inn der Churfürstlichen Stadt
Meynz durch Iuonem Schöffer / im
Jare / M. D. L I.

Cum Gratia & Priuilegio Imperiali.

Kir Karl von Gottes Gnaden/
Römischer Keyser/zu allen zeiten mehrer
des Reichs/inn Germanien/zu Hispanien/
beyder Sicilien/Hierusalem/Hungern/Dal-
matien/Croatien ic. König/Ertzherzog zu
Österreich/Hertzog zu Burgundi ic. Graff
zu Habsburg/Flandern vnd Tyrol ic. Thun kundt
allermeniglich/vnd sonderlich allen vnd jeden Büchtrückern/
wo vnd welchen ortten die im Heyligen Reiche gesessen sein.
Das vnser vnnnd des Reichs lieber getrewener Iuo Schöffer
Bürger zu Meynz/vns zu vnderthenigster gehorsamb/sich
vndernommen hat/den Abschied diz jetzgehaltenen Reichstags/
im Truck zubringen/deggleichen vnserre allhie auffgerichte
Münz Ordnung/so gleichermassen im Truck gesertigt werde
solle.Damit er dann solcher seiner mühe/vnd arbeyt halben/in
teynnen nachteyl vnd schaden gefürt werde: So gebieten wir
dennach euch allen vnd jeden insonderheit hiemit//bei peen
vnd straff zehn Marck lötigs Goldes/vns halb inn vnser
vnd des Reichs Cammer/vnd den andern halben theyl gedachtem
Schöffer/vnableßlich zubezahlen. Vnd wollen das jr/
oder cynicher auf euch/durch sich selbs/oder sunst jemandes
von ewert wegen/den berürten Abschid/vnnnd Münz Ord-
nung/gemeltem Schöffer/inn sechs Jaren/den nechsten nach-
einander volgend/nit nachtrucker/oder zu seylem Kaufhabet/
oder auffleget/bei verlierung obgemelter peen/vnd desselben
ewers Trucks/den auch genanter Schöffer/durch sich selbs/
oder seine Beuelhaber/von seinet wegen/wo er die bei ewer je-
deminden wirdt/aus eygnem gewalt/one verhinderung me-
niglich/s zu sich nemen/vnd damit/nach seinem gesallen/hand-
len vnd thun/daran er auch nit gesfreuelt haben soll/sonder alle
geserde/Wit vkkundt diz brieffs besigelt mit vnserm Keyser-
lichen auffgetruckten Innsigel. Geben inn vnser vnd des
Reichs Statt Augspurg am 14. tag des Monats Februario/
Nach Christi vnser lieben Herren geburt Fünfzehenhundert
vnd in eyn vnd fünfzigsten/vnsers Keyserthums in eyn
vnd dreissigsten/vnd vnserer Reiche inn sechs vnd dreissigsten
Jaren.

C A R O L V S .

V Mogunt. &c. Praesidens.

Ad Mandatum Cesarea & Catholice
Maiestatis proprium.

V An. Perrenos.

Io. Obernburger subſt:

Dr Karl der fünfe
von Gottes Genaden
Römischer Keyser zu
allen zeitten mehrer des
Reichs/ König inn Ger-
manien/zu Castilien/Ara-
ragon/Leon/beyder Si-
cilien/Hierusalem/Hun-
gern/Dalmatien/Croa-
tien/Navarra/Granas

ten/Toleten/Valentz/Gallicien/Maiorica/Hispanis/Sar-
dinien/Corduba/Corsica/Murcien/Gienns/Algarbien/
Algeziren/Gibraltar der Canarischen vnd Indianischen
Inseln/vnd der Terræ firmae des Oceanischen Mors/ie
Erzherzog zu Österreich/Hertzog zu Burgundi/zu Lot-
trigk/zu Brabandt/zu Steyer/zu Keindten/zu Krain/
zu Limpurgk/zu Lützemburg/zu Geldren/zu Calabrien/
zu Athen/zu Neopatrien/vnd Württemberg ic. Graff zu
Habsburg/zu Flandern/zu Tirol/zu Gorz/zu Barcia-
non/zu Arthois/zu Burgund/Pfaltzgrae zu Hennig-
aw/zu Holande/zu Seelandt/zu Pfirdt/zu Riburg/zu
Namür/zu Rosslien/zu Ceritania/vnd zu Zütpfen/
Landgrae inn Elsaß/Marggrae zu Burggaw/zu
Oristani/zu Gociani/vnd des heyligen Römischen
Reichs Fürst zu Schwaben/Cathalonia/Asturia ic.
Herr inn Frieslandt/auff der Windischen Margk/zu
Portenaw/zu Piscaria/zu Molin/zu Salins/zu Tripoli/
vnd zu Mecheln ic. Bekennen vnd thün kundt
allermeniglich. Als wir auff jüngstem Augspurgischem
Reichstag/auf sonderlicher gnediger zünegung zu dem
Heyligen Reich Teutscher Nation/alles das zu friden/rü-
he vñ eynigleyt dienlich sein möcht/embigs fleiß gehand-
let vnd befürdert/wie sich dann Churfürsten/Fürsten/
vnd Stendt/Auch der Abwesenden Reih/Botschafften
vnd gesandten/derhalben mit vns verglichen. Wir aber
nachmals

nachmals befunden / das mit alle articol auff angeregttem
vorigem Reichstag berathschlagt/beschlossen/ vñ verab-
schidt zu wirgklicher execution bei menigklich gericht wor-
den . So sindt wir notwendig bewegt / den sachen mit
gnedigem fleiß nachzudencken / damit das ihenig so also
heylsamlich berathschlagt/zü allentheyln bewilligt vñnd
angenommen / zu wolfart vnd vßnemen der Teutschen
Nation wirgklich volnzogen würde .

Nachdem wir nun befunden / Das von wegen
noch vnuolnzognier Artickeln/ auch andern des Heyligen
Reichs obligenden sachen/ mit füglicher / dann inn eyne
gemeynen Reichs versammlung berathschlagt werden
möcht : Und wir mit weniger dann bishet/ inn andern
des Reichs fürfallenden notwendigkeyten jhe vnd allwe-
gen gescheen / jezo gleichergestalt mit gemeyner Stendt
Rath zuhandlen gnediglich bedacht. So seindt wir auf
jetztgemelter bewegnuß verursacht / eynen gemeynen
Reichstag auff den xxv . des Monats Junij ver-
schienen/alhero in vnser vnd des heyligen Reichs Statt
Augsburg aufzuschreiben / vñnd Chürfürsten / Fürsten/
vnd Stendt züerfordern / oder im fall ehaffter verhinde-
itung/die jren mit volkommen gewalt zuschicken / vnd ab-
zufertigen / Mit vns vnd gemeynen Stenden obberürte
des vorigen Reichstags verabschidte / doch vnuolnzog-
ne Puncten/vnd daneben alles anders zuberathschlagen/
zuhandlen / vñnd schliessen zuhelfsen/das dem Heyligen
Reich vnd Teutscher Nation zü ehr/ nütz/ wolfart/ vñnd
gedeien ersprißlich sein / vnd vß angezettem gegenwirtis
gem Reichstag für nützlich vnd güt angesehen vnd für-
genommen werden möcht. Wie sollichs vnser ausschrei-

A uß ben

Abschied des Reichstags

ben zu diesem Reichstag/weiter nach der leng innheit vnd
vermag.

G Auf welchem aufgeschriebenem Reichstag wir/
auch etlich der Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stendt des
Heyligen Reichs/ eygner person / aber etlich durch jre
Reth vnd Bottschassten mit gewalt bei vns gehorsamlich
ankommen vnd erschienen seindt.

Vnd als wir vnd ter andern des Heyligen Reichs
obligien/vnd sonderlich den Artickeln vff jüngst gehaltnem
Reichstag abgehandelt/vnd verglichen. Aber noch nit
volnzogen/ den von der Religion als vnwidersprechlich
den fürnembsten Churfürsten/Fürsten/ vnd Stenden/
Auch der abwesenden Reth Bottschassten vnd gesanda-
ten zu förderst fürbringen/vnd sie erinnern lassen/ das zu
erörterung desselbigen keyn richtiger füglicher noch für-
treglicher weg oder mittel zu finden/ dañ durch eyn Christ-
lich gemeyn Concilium. Mit dem vermelden/wes wir
seit jüngst gehaltnem Reichstag zübförderung dessen/
mit der Bäpstlichen Heyligkeyt gehandlet. Vnd Chur-
fürsten/Fürsten/vn Stendt/ auch der abwesenden Reth
Bottschassten vn gesandten/des Concilij halben/das vff
solchem die strittig Religion erörtert / vnd zu gleichem
verständ gebracht werden solt/sich mit vns verglichen.
So haben wir nit vnderlassen alles getrewes fleiß / mit
der Bäpstlichen heyligkeyt/bei werendem Reichstag fer-
rer zuhanden/vnd souil erlangt / Das ic Heyligkeyt das
aufschreiben des Concilij/darinn die Prelaten widerumb
ghen Trient / dasebst vff den jüngst zükommenden ersten
tag

zü Augspurg 1551 vffgerich

2

tag Maij zuerscheinen / vnd dem Concilio aufzurichten
erfordert worden / allbereyt versiert / eröffnet vnd vns
zugeschickt / welches wir auch gemeynen Stenden auff
gegenwärtigem Reichstag inn gemeyner Reichs ver-
samblung anzeygen vnd füchalten lassen .

¶ Dweil sich dann vnwidersprechlich erfindt / das
die für gesallene strungen vnd spaltungen / inn der Reli-
gion nit füglicher / fruchtbarlicher noch bestendiger / dann
durch eyn allgemeyn frei Christlich Concilium aussgeha-
ben werden mögen / vnd aber die hochtringende notwen-
digkeyt erheyscht vnnnd erforder / solche spaltung inn der
Christenheyt / zü erhaltung des waren Christlichen glau-
bens vnd eynigkeyt abzuschaffen / vnd dann Churfürsten /
Fürsten vnd Stendt / auch der abwesenden Reth / Gott-
schafften vnd gesandten / inn jüngstem Reichs Abschiedt
inn diesem den weg des Concilij angenommen / denselbigen
bewilliget / vnd sich dem Concilio vnderwürfig gemacht /
sich auch nachmals erbotten / dessen inn vnderthenigkeyt
gehorsamlich gewertig zusein . So soll es bei des
vorigen Reichstags Abschiedt eynhelliger vergleichung /
das die erörterung der strittigen Religion eynem gemey-
nen Concilio heymgestellt / vnd vnderworffen sei / bleiben /
vnd berühren . Und wöllen mit etnsthlichem getrewem fleiß
dem jüngsten allhierigem Abschiedt / vñ was wir vns da-
mals gegen gemeynen Stenden vernemmen lassen / vñ erbot-
ten haben / gnediglich nachsezzen / vñ mit allem fleiß vñernst
¶ iiii darob

Abschied des Reichstags

darob halten/das alle sachen auff dem gemelten Concilio gebürlicher ordenlicher weis fürgenommen werden.

¶ Und nachdem das aufschreiben des Concilij inn gemeyn durch die ganz Christenheyt fürgenommen. So seindt wir der endlichen züuersicht / Es werden alle Potentaten/sich ires Ampts vnd pflichten erinnern/ vnd dem aufschreiben ihres theyls gehorsamlich nachsezzen/ demselben volnziehung thuen / vnnnd sollich Christenlich heylsam werck durch alle gebürliche fügliche weg vnnnd mittel befürdern .

¶ Wir seindt auch des gnedigen getrewen Christlichen vorhabens / was vns als Aduocaten der heyligen Kirchen vnd beschirmer der Concilien / von wegen vnsers obliegenden Keyserlichen Ampts züthün gezimpt vnd gebürt / wie wir vns dann inn angeregtem Jüngsts Reichstags Abschiedt/sonderlich auff gemeyner Stendt vndertheniglich bittlich ansuchen / gnediglich erbotten/ dasselbig züleysten / züuolnstrecken / die handt davon nit abzuziehen. Sonder wollen/auf Keyserlicher macht vnd gewalt/alle die/so auff dem Concilio erscheinen / die haben endering inn der Religion fürgenommen / oder auch andere gnediglich versichert haben/das eyn jeder frei vnuerhindert darzu kommen / darauff erscheinen / das ihenig / So er zu Rühe vnnnd Sicherung seiner Conscienc

zu Augspurg 1551 vffgericht 3

Conscientz vnnd gewisses für güt vnd notwendig acht/
fürbringen/vnnd widerumb von dannen bis inn ges-
warsam frei sicher abziehen vnd kommen mög.

¶ Zu dem gedencken wir im heyligen Reich / oder
doch inn der nehe souil jimmer möglich/zäuerharren / ob
dem Concilio zuhalten / vnd zubefürdern / damit dassel-
big zu gütter richtiger endtschafft gebracht werd / dar-
durch sich die frucht vnd nutzbarkeyten dises Christlichen
heylsamen wergts scheinbarlich/ vnd wirglich zu auff-
nemen vnd gedeien der ganzen Christenheyt/vnd sonder-
lich zu beständigem frieden/rühe vnd eynigkeyt der Teut-
schen Nation/erzeygen werden.

¶ Wir ersuchen / ermanen / vnd erinnern auch hie-
mit Thürfürsten / Fürsten / vnd Stendt des Heyligen
Reichs/ vñ sonderlich die Prelaten Geystlichs Standes/
auch die ihenigen / bei denen sich die newerungen inn der
Religion erhalten/Das sie sich auff der Bäpstlichen hey-
ligkeyt ausschreiben zu dem fürgenommen Concilio ge-
schickt machen/ vnd gefaßt erscheinen/damit sie sich künf-
stiglich mit zubeclagen / oder fürzuwenden / als ob sie inn
dem vberreilt / vnd ire notwendigkeyt fürzubringen mit
zugelassen weren : Dann wir an vnserm fleiß nichts ge-
dencken erwinden zulassen/auff das innhalt/ vnd vermög
vlgemeilts jüngstem Reichstags Abschiedts gehandlet/
vnd bemalte Stende bei denen inn der Religion newe-
lung fürgenommen/oder der Augspurgischen Confession
B anhengig

Abschied des Reichstags

anhengig gewesen/vnd derselben gesandten/ inn sollichem Concilio erscheinen mögen / das sie darzu / darin vnd davon / bis wider an ic gewarsam gesichert / vnd verglyttet/auch nottürflich gehort/ vnd die ganz tractation vnd beschluß Gottseliglich/vnd Christlich allen affect hindam gesetzt) nach Götlicher/vnd der alten vater heyligen geschafft/vnd lehr fügenommen/ gehandlet/ vnd beschlossen / vnd auch eyn Christliche nützliche Reformation der Geystlichen / vnd Weltlichen auffgericht/ vnd alle vniethie lehren vnd misbrench der gebur nach abgestellt werden .

Nachdem auch wir auff jüngst gehaltenem Reichstag/ auff der Churfürsten/ Fürsten / vnd Stendt / auch der abwesenden Reth/Botschafsten vnd gesandten bewilligung / vnd heymstellung/ zu befürderung/vnd erhaltening friedens vnd Rühe/im heyligen Reich / damit eyn jeder Standt bei dem andern Christlich vnd Gottselig/ auch im gutem friedlichem wesen leben. vnd wonen/ vnd der erörterung des Concilij erwarten möcht / eyn billiche leidliche Resolution vnd erclerung / wie es mitler zeit/bis zu obberürter erörterung vnd endung des Concilij inn der Religion gehalten werden soll / gnediglich eröffnen lassen/ alles nach vermög vñ innhalt gemelts jüngsten Reichs Abschiedts/vnser gegebenen Declaration vnd Ordning .

Vnd

zu Augspurg 1551 vffgericht 4

Vnd wir inn beyn zweiffel gestelt : Es würden alle Stendt/glder/vnd verwanten des heyligen Reichs sich derselben vnser Declaracion vnd ordnung /alles jres innhalts durchaus gemes erzeygt vnd gehalten haben. So seindt vns doch von Thürfürsten / Fürsten vnd Stenden/allerhandt gemeyne/vnd sonderliche fürfallende verhinderungen anbracht : Derwegen berürte Declaration vnd Reformation nit durchaus an allen orten gleichmessig vnd gentlich alles jres innhalts / noch zu zeit/inn wirkliche übung gestelt/ mit angehencktem jrem Kathlichem bedencken/das die iurungen inn der Religion nit füglicher / dann durch eyn allgemeyn frei Christlich Concilium/als den ordenlichen vnd rechten weg / hinzulegen weren .

¶ Nachdem nun vnser gemüt vnd meynung entlich dahin gericht/das alles/vnd jedes/so diser vnd ander sachen halben/zwüschen vns/ vnd gemeynen Stenden aufs nachstem alhiringem Reichstag / verglichen/ beschlossen/ verabschiedt . Inn allweg zu nütz/ wolstart/vnd gedeien der Tentschen Nation / auch friedt / rühe vnd cynigkeyt einzufüren/ volnzogen/ vnd dem gestracks nachgesetzt/ vnd gelebt werden solle .

¶ Vnd dann wir ferret auf der Stende fürbrachtem bericht befunden/das die verhinderungen / inn bedenken
Sij obberüte

Abschled des Leichstags

obberüerten puncten der Declaration des Interims vnd Reformation für gefallen / mit allenthalben gleich noch eynerley sonder nach gelegenheit der personen an eynem ort anders dann am andern geschaffen. So wöllen wir auff obgesetz der Churfürsten / Fürsten vnd Stendt auch der abwesenden Reth / Botschafsten vnd gesandten für bringen / anzeygen / vnderthenig Rathlich bedencken vnd anlangen / neben befürderung vilgedachts allgemeynen Concilij / dise puncten inn krafft vnd auf erheyschung unsers auferlegten Keyserlichen Ampts auff uns nemen vnd uns durch alle fügliche mittel vnd wege erkündigen / wes den Stenden so gemelten ordnungen mit allerding nachkommen / vor beschwerdt vnd verhindernungen im wege liegen vnd darauff allen fleiß antreten damit solche verhinderungen vnserm angebornen milten väterlichen gemüt nach inn der gute / durch alle dienstliche ersprießliche mittel vnd wege / vnd wie die gelegenheit vnd nöturfft eynes jeden orts erfordern wirdt / dergestalt das nicht destoweniger friedt / ruhe vnd eynigkeit im heyligen Reich Teutscher Nation erhalten / dann gesetz / vnd abgestelt werden : Damit eyn sollich Christlich löblich vnd heylsam / auch zuerhaltung gemeynes fridens / ruhe vnd eynigkeit im heyligen Reich Teutscher Nation zum höchsten dienlich / vnd notwendig werck / vmb soul destomehr gefürdert / Auch die erörterung des allgemeynen Concilij (welches vnwidersprechlich der recht ordenlich wege / vnd gemeyn mittel dar durch allen spaltungen inn der Religion vnd sonst allen entstandnen zweyungen auch für gefallen verhinderungen abzuhelfsen) mit mehrer gedult erwartet / vnd eyn jeder zu volnzierung des jhenigen / so darauff erkent vnd verordnet wirdet / sich soul desto stattlicher gefaßt vnd bereyt machen möge .

G Hieruff

zu Augspurg 1551 vffgericht 5

Hieruff so thān wir Chürfürsten / Fürsten / vnd
Stende getrewes embigs fleiß hiemit ersuchen / erinnern /
vnd vermanen / Es wölle eyn jeder souil jne obberürte
Declaration oder Reformation anlangt / zum ernstlich-
sten befürdern / vnd verschaffen / das die angericht / ge-
halten / vnd volnzogen werden / Dadurch wir vns im
heyligen Reich Teutscher Nation Christlicher eynigkeyt
vnd aller wolhart tröstlich zuuerschen .

Als wir dann weiter vff jüngst gewesenem Reichs-
tag frieden / rühe vnd sicherheit im heyligen Reich
Teutscher Nation zu pflanzen vñ zu erhalten / mit Rath
vnd bewilligung Chürfürsten / Fürsten vnd gemeynner
Stendt / vnsfern hienor vffgerichtnen Landtfrieden der-
massen stattlich erwegen / mit solchem fleiß ernewert vnd
gebessert / das diser zeit derhalben weiter nichts fürzüne-
men / dann alleyn denselbigen alles seines innhalts zu-
handhaben / vnd zuuolnzichen .

B iii g Derwegen

Abschied des Reichstags

Der wegen wöllen vnd meynen wir ernstlich / das hinsüro von allen vnd jeden vnsern/vnnd des Heyligen Reichs vnderthanen / auch meniglichem angeregter vnser Landtfriedt/Steet/Vhest/auffrichtig vnd vnerbrüchlich gehalten/trewlich gehandhabt / vnd darwider nit gehandlet werden soll / inn keyn weg/ bei vermeidung der ernstlichen straff vnd peenen inn demselbigen vnserm Landtfrieden begriffen / darnach sich eyn jeder wiß zrichten .

Dweil aber alle mühe vnd arbeit den Landtfrieden anzurichten / zuerneuern / vnd zuverbessern vergebenlich angewendt : Vnd inn heyligen Reich gemeyner friedt / rühe / vnd sicherheyt nit zuerhalten . Es were dann/das den ihenigen/die den heylsamen des Landtfriedens Constitutionen zündtgegen handlen / mit ernst beggnet/sie auch zu gebürlicher straff angehalten würden . Vnd dann vndter andern Landtfriederbrüchigen/ auch vnser vnd des Heyligen Reichs ungehorsamen / vnd Rebellen/die sich vnderstanden / andere geho:same Reichs Stendt/glieder/ vnd vnderthanen/ mit thatlichem Kriegsgwalt zu überfallen / anzugreissen / zuverduben/Burgetmeyster/Rathfman/vn Inungfmeyster/der alten Statt Magdenburgk als die fürnembsten befunden/die mit alleyn auss jrer halftarrigen verstockten Rebellion verharret/allen vnzimblichen mütwillen gegen lebendigen vnd Todten inn der Statt getrieben / vnd andern das jr entwerdt: Sonder auch mit gewapneter handt

In Augspurg 1551 vffgericht

6

handt heraus gefallen / vnd gegen den anstossenden nach-
baren / auf eitelem freuel / jren mütwillen geübt / vnd volne
zogen.

So seindt wir notwendiglich bewegt / Uns mit
Chürfürsten / Fürsten / vnd Stenden / auch der abwesen-
den Reth / Bottschafften vnd gesandten zuerinnern / wie
solchem jrem vntreglichem friedtpuichigem füttmen zu-
begegnen / damit das beschwerlich schedlich feiver / so bei
jnen entstanden / mit weiter aufgetheylt / vnd mit vnder-
gang aller güter Policei verdrückung der Erbar vnd ge-
rechtigkeit vber handt neme .

¶ Wiewol wir nun durch solche schwere langwir-
ge beleydigung deren von Magdeburgk vrsach gnüg ge-
habe / vns der scherpse / vnd alles ernsts gleich alß baldt
gegen jnen zugebräuchen . Auch vns dermassen zuerzey-
gen / das sie jre verdiente straff / andern zu eynem abschew-
igem exempl empfiengen : So haben wir vns
doch mit zu wider sein lassen / Das Chürfürsten /
Fürsten vnd Stendt / auch der abwesenden Reth / Bott-
schafften vnd Gesandten / solche gütliche friedliche wege
vnd mittel / zu dem fürderlichsten / an die handt nemen /
dardurch sie zu gebürlicher gehorsam inn der gute ge-
bracht werden möchten : Darauff auch Chürfürsten /
Fürsten / vnd Stende / vnd der abwesenden Reth / Bott-
schafften vnd gesandten / mit vnser gnädigen vergünstig-
ung / vnd gnügsamer vergleyttung / sie die Rebellen von
C iij Magdes

Abschied des Reichstags

Magdeburgk auff eyn angesetzten bestumpten tag zu gütlicher handlung beschrieben.

¶ Als nân vff angeregt vnser vergleyttung/ vnd der Stendt beschreiben/sie eyn solliche antwort gegeben/darauf leichtlich gespürt worden/das alle jnen erze ygte gnad vnd bedachte gütliche handlung vergebenlich/vnd das sie vns/ vnd gemeynen Stenden zu verfleynerung zu gütlicher handlung nit erscheinen wolten : Sonder vñmehr auff jrem fürgesetztem Landtfriedtbüchichem thälichen fütnemen/also verstockt zubesteen gedechten.

¶ So haben wir auf vnuermeidlicher notwendigkeit/ vnsr vnnnd des heyligen Reichs Reputation/Authoritet/ vnd hochheyt / auch friedt vnnnd sicherheyt zu handhaben/ vnd menigklich bei dem seinen wider die verwaltiger/zuschützen vnd zuschirmen/darzu verursacht. Uns mit Chürfürsten/Fürsten vnd Stenden/ auch der abwesenden Reth/Botschafften vnd gesandten/ vereynigt vnd verglichen / das vilgedachte Rebellen vnd Friedtbrecher/ durch mügliche wege vnnnd mittel zu der gebüre angehalten/vnd gebracht würden/darzu gemeyne Stendt Monatlich / solang die belegerung der Statt Magdenburg sich erstrecken würde/ 11. tausent gülden/ zu vnderhaltung des Kriegsvolcks/ vmb richtiger vnd

zur Augspurg 1551 vffgericht 7

vnd füglicher bezalung willen/ auf dem erlegten vorrath
zunemen/sich verglichen vnd bewilligt.

¶ Dweil aber diser vorrath/ auff jüngst gewesenen
Reichstag/ aufstattlichen beweglichen vrsachen/ damals
nach der leng aufgesürt/vnd erzelt/ zum teyl auch inn ge-
melts Reichstags Abschiedt begriffen zusammen zu bringen
bewilligt worden/vn beuorab derwegen/wo jemants jner
oder außerhalb des Reichs vnderstehn würd/ sich gegen
dem Reich auffzuleyten / dasselbig anzugreissen / züuer-
gwaltigen/zübekrigen/oder in andere wege den gemeynen
frieden zübetreiben. Das mann alßdann mit solchem be-
willigtem / vnnnd zusammen getragnem gelt gefaßt were/
vn dasselbig zu abwendung solcher vorsteenden beschwe-
itung / auch nütz vnnid wolhart des heyligen Reichs an-
greissen vnnnd gebrauchen möcht. So wolt ganz be-
schwerlich/ vnd inn keynen wege gerathen sein/ alßbaldt/
vnd noch bei werenden sorglichen geferlichen zeitten ges-
dachten vorrath zuschwehern.

¶ Derwegett wie Thürfürsten / Fürsten / vnnnd
Stendt/ Auch der abwesenden Retho/Bottschafften vnd
gesandten/ gnediglich/ vnd auf väterlicher züneygung/
Lieb vnd trew / die wir zu der Teutschen Nation haben/
ersucht / vnnnd von jnen begert/sie wolten auff mittel vnd
wege endtlich vnd schließlich bedacht sein/ damit das jhe-
ilig/so auf dem vorrath genommen / widerumb zum für-
derlichsten erstattet würde / anderst kunden wir den vor-
rath anzugreissen/nit wol bewilligen.

C

¶ Wiewol

Abschied des Reichstags

¶ Wiewol nun sie die Stendt auf viler handt er-
zelten vrsachen/au ch mercklichen oblichen / vnd beschwer-
den diser zeit/inn dem jr vngelogenheyt fürbracht/vnd an-
geregte ergenzung züthün inn gegenwärtigkreyt / bis zu
möglichen zeitten einzustellen gebetten. So seindt sie doch
leglich auss vnser ferter gnedigs ansuchen zu nütz vnn
wolfaert der Teutschen Nation fürgengommen/billich vnd
auf vndertheniger gehorsam bewegt/ sich inn disem will-
fariig züerzeygen/vnd die ergenzung des vorraths zübe
willigen.

¶ Nachdem aber auss jergwerendem Reichstag da-
mann nit eygentlich wissen mag / wie lang oder kurz sich
die ding erstrecken. Derohalben von der ergenzung des
vorraths / oder was ferter notwendiglich anzuwenden
nit füglich diser zeit mag gehandlet werden.

¶ So haben wir vns mit gemeynen Stenden eyn
verordnung auss den ersten tag Aprilis schrifftkommendt
fürzunemen/verglichen: Dergestalt das die sechs Chür-
fürsten/ vnd von den Fürsten sechs / nemlich von der
Geystlichen wegen/der Erzbischöfe zu Salzburg / der
Administrator zu Preussen / vnd Meyster Teutsch Or-
dens/vnd Bischoff zu Münster/vnd von der Weltlichen
wegen/Hertzog Albrecht von Beyern/ Hertzog Heinrich
von Braunschweig / vnd Hertzog Wilhelm von Gölch/
vnd Gerwick Apt zu Weingarten vnd Ochsenhausen/
von der Prelaten/Fridrich Graue zu Fürstenberg vñ der
Grauen/vñ Augspurg von der Stett wegen/auss gemelten
ersten tag Aprilis/in vnser/vñ des Reichstatt Nürmberg
einkoma

In Augspurg 1551 vffgericht 8

einkommen / auff mittel vnnnd wege berathschlagen vnnnd schliessen sollen / wie vn auff was zeit vnd zil solche erstatung des vorraths / mit wenigster vngelegenheyt / vnd beschwerung der Stendt / vnd iher Underthanen / vnd nach anzal des gelts / so bisz dahin darauf genommen worden / vn nach gestalt der belegerung vermutlich noch weiter vō nōten sein möcht / gescheen. Und ob sich die belegerung der Statt Magdenburg lenger vnd ferrer dann der vorrath langen möcht / erstrecken würde / wie ferrer notürstige hilff von wegen der Stende / zu diser belegerung / vnd bisz dise Statt zu gehorsam gebracht / geleystet werden solle. Und was also obgemelte geordnete hierinn handeln / berathschlagen / vnnnd schliessen / das alles soll durch Chürfürsten / Fürsten / vnnnd Stende nit weniger / dann ob es inn eyner gemeynen Reichs versammlung verglichen vnd bewilligt / ohne eyniche aufrede oder weygerung volnstrecket vnd volnzogen werden.

Solliche der Stende / vnd der abwesenden Rethe vnd gesandten fürgenomme verordnung / Haben wir zu gnedigem wolgesfallen angenommen / vnnnd vns mit jnen weiter verglichen. Dweil dieses Christlich werck / welches nit alleyn dem Heyligen Reich ersprißlich / Sonder auch desselben verwandte vnd Innwohner / inn rühe vnd friedlichem wesen zuerhalten / zum höchsten notwendig. Das derwegen eyn jede ordentliche Obrigkeyt / wie herkommen vnd recht ist / iher vnderthanen Geystlich vnd Weltlich / exempt vnd nit exempt gefreiet / vnd nit gefreiet / niemand aufgenommen / derhalben belegen möge / vnd die Underthanen hierinn zugehorsamen schuldig sein. Welche aber nit höher noch weither angelegt noch beschwerdt werden sollen: Dann als hoch sich eynes jeden Standts

C ii Anschlege

Abschied des Reichstags

Anschlege erstrecken. Es solle auch vnser Keyserlicher Fiscal hiemit beuelch haben/ gegen den vngehorsamen vor vnserm Keyserlichen Cammergericht/wie gewonlich vnd sich gebürt/zuprocidiren/vnd sie zu bezalung anzuhalten.

Wir haben vns auch mit Thürfürsten/Fürsten vnd Stenden/vnd der abwesenden Rethre/Botschafften vnd gesandten/vnd sie hinwider mit vns/auss den fall/da jemandt inn oder außerthalb des Reichs/wer der/oder die waren/sich der Rebellen/vnd Echter/der alten Stadt Magdenburg annemen/jnen zuziehen/oder sie zu retten firnem würde/vereynigt/vnd entschlossen/das solchen zubeggegnen/vnd derselbigen füthaben abzutreiben.Wir sampt Thürfürsten/Fürsten/vnd Stenden/den vncosten dis falls notwendiglich anzuwenden tragen/vnd leysten wollen/Wie wir vns dessen inn den berathschlagungen dieser Execution sachen ferrer verglichen haben/damit die fürgenommen belegerung vngehindert vohzogen/vnd mehrgedachte von Magdeburgt von frem Landstreitbrülichem fursatz vnd vnzimlicher Revellion/enntlich/zu gebürtlichem gehorsam gebracht werden.

Neben disem haben wir auch das shenig/so auss sünft gewesenem Reichstag von wegen des Cammergerichts/zuerhaltung fridens/Ruhe vnd Eynigkeit im heyligen Reich gesetzt/vnd geordnet/zu gedecktnus gefürt/ auch vnder anderm befunden/das gemeyne Stende sich mit vns verglichen/zu befürderung der Justicien/vnd erörterung der alten sachen/vber die gewöhnlich zah

zu Augspurg 1551 vffgericht 9

zal der Assessorn/noch zehn extraordinarij Beisitzer / al-
leyn zwey Jar/oder im fall/so die alten sachen inn dersel-
bigen zeit zu beschluß der endtvortheyl nit berathschlagt
werden möchten / auch das dritt Jar neben den andern
ordenlichen Assessorn zu vnderhalten/wie dises inn gemel-
tem Abschiedt nach der leng begriffen.

¶ Dweil nün die angeregte zwey Jar / darauff ge-
melte Extraordinari angenommen/verlauffen/das irent-
halben ferter fürsehung züthün / ob sie lenger bei dem
Gericht züberhalten / oder irer dienst züberlassen / die not-
wurfft erforderet . Und dann sich aus vnser Commissarien
vnd der Stendt Visitatorin / zu jüngster Visitation ver-
ordnet / Relation / souyl erfunden/ das es auf allerhandt
bewegenden ursachen / vnd sonderlich dweil die alten sa-
chen/ noch nit gentzlich erledigt/vnnd die newen sich vls-
fältig geheuſt/nit rathsam die Extraordinarien/alsbaldt
nach aufgang der zweyer Jar von vnserm Chammer-
gericht abkommen zulassen .

So haben wir zu
befriederung der Justicien / (die billich bei eynem jeden
inn hohem werth/vnnd ansehen sein soll) damit auch den
partheien vnuerzügenlich recht gedien/ vnd die sachen
soul destomehr ic schleinig endtschafft erlangen mögen/
vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / Auch
der abwesenden Reth / Botschafften vnd gesandten/
verglichen vnd entschlossen . Das gedachte Ex-
traordinari / das dritt Jar / vnd da zu künftiger
Visitation/ die geordneten Commissari vnd Visitatores/
solches nach gelegenheyt der rechthengigen sachen / not-

C iii wendig

Abschied des Reichstags

wendig bei jnen ermessen / oder erfinden würden . Auch das viert Jar bei vnserm Keyserlichen Chambergericht erhalten werden sollen / doch dergestalt / da vnder den extraordinarien / wie die segund bei dem Gericht seindt / eyner oder mehr inn die ordinarien gezogen / oder von jren diensten abdretten würden / das hinsürrer / vnd von diser zeit an keyn anderer / an dessen oder derselbigen statt / an genommen werden soll .

¶ Vnd auff disen fall / dader Commissarien vnd Visitatorn erkantnus nach / die Extraordinarien / auch das viert Jar bei dem Gericht bleiben würden / Derwegen die gebüre zu iher besoldung neben der Ordinarien vnderhaltung / auch inn das viert Jar von den Stenden / nach eynes jeden auff vorigem Reichstag gemachtem Anschlag zuerlegen . Haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden / auch der abwesenden Reth / Bottschafften vnd gesandten / derhalben auch verglichen . Wöllen vnd gebieten hiemit / das eyn jeder die Anlagen zu erhaltung vnser Keyserlichen Chambergerichts ihme außerlegt / mit iherer erhöhung / vermög vnd bei pein vor aufgangner / vnd jnen verkündten / one eyniche neue Monitionen oder anmanen / alsdann auch das viert Jar / zu den bestimpten zielen erlegen soll .

¶ Wir haben auch der Commissarien vnd Visitatoren jüngst gewesener Visitation / vnsers Keyserlichen Chambergerichts / vns vberschickte Relation vnd Abschied / Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden / auch der abwesenden

zü Augspurg 1551 vffgericht

10

wesenden Reth / Botschafften vnnd gesandten / gnediglich fürbringen lassen . Darauff je bedencken angehört / vnd vns mit jnen hierüber verglichen .

Nachdem wir vndter anderem darinn befunden / das die partheien denen jre sachen / am Chambergericht / anzubringen / oder anhengig zümachen von nöthen / vilmaln vmb Proces suppliciren . Und wiewol zu zeiten die geschicht oder herkommen der sachen / dermassen inn den Narrationen jrer Supplicationen formlich vnd ordenlich fürbracht / das Cammerrichter vnd Beisitzer auf sollicher erzelung des handels / wie die eingefürt / bei jnen ermessen / das darauff eyn Proces erkent werden möcht / wo derselbig in specie gebetten worden : Dweil aber sollichs vnderlassen / oder inn der petition verstoßen / vnd dieselbig mit schließlich oder formlich auss die narrata gestelt . So haben Cammerrichter vnd Beisitzer / darauff ob sich gleich etwas gebürt bisher mit zuerkennen gehapt . Deshalbhen die Proces inn eyner gemeyn / wie gebettet abgeschlagen / oder die Supplicationen vndter den oder der gleichen wortten / wo die partheien formlich jr bitt fürbrechten / solt darauff gescheen was recht / decretirt wortdet / darauf eruolget / das die zeit verlorn / vnd vergebenslicher costen angewendt / dadurch die partheien mit alleyn aussgezogen / Sonder auch etwan genzlich bewegt / jre gute gerechtigkeyten ersigen zulassen .

Hierauff so ordnen / setzen / vnd wollen wir / das die Procuratores oder partheien / so vmb Proces suppliciren / mit allem fleiß ordenlich vnd formlich dem Rechten des Heyligen Reichs Ordnungen vnd Abschieden

C iiiij schieden

Abschied des Reichstags

schieden gemes ihre Supplicationen stellen / vnd jr bitt
vnderschiedlich vnd in specie darauff thün sollen. Wo
aber je eynich Supplication fürcommen wirdt / darinn
das gestelt vnderschiedlich begern / nit auf den fürbrach-
ten narratis von rechts wegen folgen möcht / vnd doch
zü endt derselbigen Supplication nachfolgende Clausel/
so mit volgenden / oder dergleichen worten angehenckt
(hierüber begerendt / mir recht vnd gerechtigkeit / mit al-
leyn gebettener / sonder auch eyner jeden andern rechtmes-
siger form vnd gestalt / wie das von rechts wegen am
krestigsten bescheen soll / oder mag / mitzutheylen) das
Cammerrichter vnd Besitzer vnangesehen / das die inn
specie gethan beger / nit formlich noch schließlich ist / auff
die fürbrachte narrata erkennen sollen / was darauff von
rechts wegen zuerkennen sich gebürt / vnd der Suppli-
cant in specie bitten hett sollen oder mögen.

Nachdem wir auch inn jüngstem Reichs Ab-
schiedt vns vorbehalten / vnd erbotten der entwerdten
Geystlichen Jurisdiction vnd güter halben / durch vnsere
Commissarien gütliche vnderhandlung züpflegen / vnd inn
fall der nit vergleichung : Alsdann solliche gebürliche
mas vnd ordnung zügeben / dadurch eynem jeden das
recht eruolgen / vnd die entsetzen one menigklichs billiche
beschwerung das je erlangen möchten / vnd auff vns
ferrer deshalben bescheen anzeyge / das wir dermassen
mitler zeit eisgehens gehabt / dadurch die Restitution auff
ansuchen etlicher partheien an vil ortten / mit wissen vnd
willen bedertheyl eruolgt / vns Churfürsten / Fürsten vnd
Stendt vndertheniglich ersucht vnd gebetten. Wir wol-
ten nachmals den jhenigen / so des jren entsetzt behilflich
sein / damit jnen die billicheyt widerfare / vnd was jnen
gebürt genolgt werdt.

Hieruff

zü Augspurg 1551 vffgericht

ii

Hierauff sindt wir fürgn mit weniger als hieuor geneygt / Und wöllen auff ansuchen der partheien allen fleiß fürwenden / vnd ordnung geben / das eynem jeden die billichheit widerfaren mög : Und inn disen sachen vnd fallen / nach vermög gemelts Reichs Abschiedt auch gehandlet werdt .

Ferrer haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / wes hieuor der Müntz halben gehandlet / wiederumb erinnert : Und nachdem auff angesetztem Müntztag zü Speier / vermög vnd innhalt des jüngsten allhie außgerichteten Abschiedts vnsere geordnete Commis- sarien vnd der Stendt Reih / Bottschäffen vnd gesandten erschienen / sich auch außerlegtem vnd habendem beuelch nach / diser handlung vndernommen / die sachen mit allen jen vimbständen zum fleißigsten erwegen / berath- schlagt / vnd eyn beständig Ordnung der Müntz / vnd was derselbigen anhengig verfaßt / vnd begriffen . So haben wir sampt Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / auch der abwesenden Reih / Bottschäffen vnd gesandten / demnach sollichs alles vndter handt genommen / wi- derumb ersehen / ferrer erwogen / dasselbig vns gefallen lassen / vnd vns darüber mit jnen verglichen / vnd ent- schlossen / inn massen vnd gestalt / wie nachfolgt .

Nemlich als sich bishet zwüschen den Churfür- sten / Fürsten vnd Stenden / so mit Bergkwerck haben / vnd den Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / so mit Bergkwerck begabt seindt / von wegen des werds des Silbers / vnd aufspringens auch anderer sachen irzung

D vnd

Abschied des Reichstags

vnd streit erhalten/ des doch jetzo sie derohalb vereynige
vnd verglichen: Also das in den mehrern sortten/von de-
nen gleich hernach meldung geschicht / bis auff den sechs
Kreuzer/denselben damit einzuschliessen auf eyner Cö-
nischen Marck fein Silbers / neundthalben Goltgulden
eyn halber Kreutzer den Goldtgulden auff sybenzig zwen
Kreuzer gerechnet / thut zu sechzig Kreuzern zehn gül-
den dreizehenthalben Kreuzer aufbracht/vnd hinfürter
im heyligen Reich Teutscher Nation/solliche Münzsort-
ten vnd stück: Nemlich eyn groß Silberin stück/vnd des-
sen zwey halber/inn stem werth dem Goldtgulden gleich/
vnnnd dann zwentzig/zwölff/ zehn/sechs/drei vnd eyngig
Kreuzer geschlagen/vnd gemünzt werden sollen. Das
auch neben jetztgemelten stücken die Münzherren vnnnd
Stendt / nach iher Landes art etlich sonderbare Münz
sortten/ auch pfenning vnd heller zu täglichem gemeynem
gebrauch / gemacht zuwerden / verschaffen mögen / auff
ordnung vnd maß mit schrot vnd Korn/wie solichs über
den innhalt dises vnsers Abschiedts nach der leng inn ey-
nem Edict/dessen wir vns auff die berathschlagung vnd
vergleichung vnser Commissarien / vnd der Stendt er-
scheinende Reth vnnnd Bottschafsten auff den Münzta-
gen gepflogen/mit Churfürsten/ Fürsten vnd Stenden/
ferrer allhie verglichen/angestelt / vnnnd verfaßt begriffen
ist/welches nach vollendter Valuation öffentlich inn das
heylig Reich Teutscher Nation aufgekündt/ vnnnd publis-
iert werden solle.

G Darum dann ferrer aufdruckenlich versehen / wie
es hinfürter mit den hieuor inn dem Heyligen Reich
Teutscher Nation geschlagenen / Auch den außlän-
dischen frembden Silberen Münzen / die auf
andern

zü Augspurg 1551 vffgericht 12

andern Königreichen vnd Landen mit haussen eingefürt/
vnd bishero gangbar gewesen/ gehalten/wie die Rheini-
schen Churfürstischen vnd denselbigen gleichmessige gül-
den gegen jetzt fürgenommer vnser / vnnnd des heyligen
Reichs Münz sibentzig zwen Kreuzer gelten/ vnnnd also
pleiben/inn was werth auch das frembt gemünzt Goldt
genommen / vnd wie die probation täge angestelt werden
sollen/ darbei auch zum theyl darinn befunden wirt / wie
den jhenigen/die inn Guldin vnd Silberin Münzen / vni-
zimblichen gewin suchen/ falsch vnd betrüg brauchen/zü
begegnen .

G Neben angeregttem Edict/ Haben wir vns mit
Churfürsten/ Fürsten vnd Stenden/ auch der abwesen-
den Reich/Botschafften vnd gesandten/ vnd sie hinwi-
der sich mit vns / auch eyner Probation ordnung / wes
mann sich auss den Probation tagen halten soll / verglis-
chen .

G Vnnd als inn sezbemeltem vnserm Keyserlichem
Edict/vnder anderm von der vorigen im heyligen Reich
Teutscher Nation gebreuchichen Silberin / auch fremb-
den Guldin vnnnd Silberin Münzen/wie die hinfürd ge-
nommen werden sollen / meldung beschicht . Hierumb
vnd damit obberürt vnser Keyserlich Edict / auch solis-
ches innhalts halben / zu gebürlicher richtigkeyt vnd für-
gang gebracht / vnnnd im das Reich desto eher publicirt
werden möge. So soll eyn wircklich Valuation derselbi-
gen/wie hieunden dawon ferter meldung beschicht/ für ge-
nommen werden . **D** ij **G** Vnd

Abschied des Reichstags

GUnd sollen derwegen der Zehn des Heyligen Reichs Kreyß Fürsten/so das aufschreiben der Kreyßtāg im brauch haben / ihre mit Kreyß verwandten / so Münzens freibeyt haben / one verzug auff eyn benannten tag an gewönliche malstat zusammen erfordern / vnd zum fürderlichsten eyn jeder Kreyß besonder eyns gemeynen Wardeins oder probirers auffzunemen / sich vereynigen / dem sein gebürlich belohnung / von dem Kreyß/ von dem der auffgenommen wirdt/bestimpt. Dagegen er auch/ mit gebürlichem Eydt auff die probierordnung züscheren beladen werden soll / darneben sich eyns jeden Kreyß Münzverwandten/ wie sie dise vnd andere aufgaben inn jren Kreyßen vnderhalten wöllen / vergleichen sollen . Das auch alsdann eyn jeder Kreyß zwēn Rethe neben jebemeltem gemeynem geschwornem Wardein/ der wie vor gesetzt angenommen werden solle/ ordne oder benenne/ die auff den Sontag Quasimodogeniti nechtkünftig/in vnser vnd des heyligen Reichs Statt Nürnberg erscheinen/ vnd dermassen abgewertigt werden/vnd nachvollgenden beuelich haben sollen.

GErstlich alle Gülden vnd Silbern Münzen inn dem Reich Teutscher Nation geschlagen/ Am andern als le frembde Gülden vnd Silbern Münzen/die inns Reich Teutscher Nation gebracht / vnd darinn inn bezalungen aufgeben werden / auffzuziehen / zu probiren denselbigen allen/nach dem gerechten Reinischen Holtgulden/vnd obgemelter vnser vnd des Reichs Neuen Münz jr Valuation zuberechnen/vnd jren gewissen werth zuordnen / mit der bescheydenheyt / welche Thaler vnd halbe sechzig sechs Krenzer vnd darüber gegen obbertirter Neuen Reichs

zü Augspurg 1551 vffgericht 13

Reichs Münz werth seindt / passiren / wie inn dem Concep^t vnsers vorgemelten Keyserlichen Edicts begriffen . Welche aber an jrem werth sechzig sechs Kreutzer nit erreichen mögen / deren sollen sie vns zu dem fürderlichsten berichten / mit vermeldung / vnder was vberschrifft / vnd Wappen dieselbigen aufgangen / vnd was jr jeder am gehalt werth sei / damit gebürlich einsehens gesche / vnd notwendig ordnung gegeben werde .

G Und damit dises alles durch solliche geschickte Rethen vnd Wardein / würcklich one eyniche hinderung oder mangel / auff angesetztem tag zu Nürmberg beschein möge : Sollen die Kreyß verwandten / so mit Münz freihett versehen / eyns jeden Kreyß samenthaft jrem gemeynen Wardein / den sie / wie vorgemelt / annemen sollen / als baldt beuelch thün / vnd ihme außerlegen / das er souil möglich vor vorernantem Valuation tag alle Guldine vnd Silberin Münzen / inn vnd ausländische / so diser zeit im heyligen Reich / ganghaft wöll probiren / vnd dieselbigen Proben auff solchen tag mit ghen Nürmberg bringen / sich auch souil er mag erkündigen / wievil solcher Guldin vnd Silberer Münz stück auff die Margk gehn / auff das sollich werck desto fürderlicher mög verucht werden . Zu dem der Kreyß Münz verwandten den Rethen vnd Wardein / die sie zu diser Valuation schicken werden / jren gebürlichen costen verschaffen vnd erlegen sollen / damit der Valuation desto stattlicher aufgewartet werden möge .

D iii g Und

Abschied des Reichstags

¶ Und nachdem die Valuation also zu wirklicher endtschafft gebracht würdt / das die darzu geschickten Reth vnd Wardein vns glaubwirdig vnd vnderschiedlich/wie die eyn jeden guldē vnd Silberen Münz erfunden/eygentlich inn schriften berichten/darauff haben aufzukünden / wie eyn jede bescheener Valuation nach/gegeben vnd genommen oder abgeschafft werden solle.

¶ Damit auch die beschlossen angenommen/vnd bewilligt/vnser vnd des Reichs Münz Ordnung über den bestimpten Valuation tag / mit ferrer auffgezogen : Sonder alßbaldt nach verrichtung desselbigen/ one eyni che ferrer ausschürzung aufgetündt werdt . So haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden/ auch der abwesenden Reth/Botschafften vnd gelandten verglichen/ Und wöllen das hindan gesetzt aller verhinderung die vnuerschen einsfallen/ oder durch jemandis auf was gesuchtem schein / oder fürgewendten ursachen erregt werden möchten/die Valuation jr wirklich endtschafft one eynichen ferrern verzück/oder auff eyn andern tag oder zeit verschiebung erlangen solle. Und ob gleich etlicher Kreyß Reth vnd Wardein auff angezetem tag nit erscheinen würden/das nichts destoweniger/eynes/oder mehr Kreyß erscheinende Reth vñ Wardein inn der Valuation für geen/dieselbig verrichten/ Und solet sich inn dem gar nichts irren oder verhindern lassen.

¶ Im fall aber die Valuation jren endtlichen fürgang/das doch nit sein soll/auf fürfallenden/oder gesuchten verhinderungen mit erreychen möcht/vnd die hey!sam/ vnd

zü Augspurg 1551 vffgericht 14

vnd notwendig Ordnung inn der Münz / inn die lenge
außgeschürzt wüde : Damit dann durch verfürung
der vngemünzten silber/ auch einbringung frembder auß-
ländischer Münzen/ der gemeyn nütz des heyligen Reichs
Teutscher Nation mit ferner geschwecht / von tag zu tag
je mehr inn den Münzen mit fürhin nach eyns jeden wil-
len/ gefallen/ vnd sunst allerhandt vortheyl/ betrüg/ vnd
vernachtheylung meniglich/ so weit möglich abgestrickt
vnd vorkommen werdt.

¶ So haben wir vns auch mit Thürfürsten/ Für-
sten vnd Stenden/ vnd der abwesenden Reth/ Bott-
schafften vnd gesandten/ zu nütz vnd wolfart des heyl-
gen Reichs/ vereynet/ vnd verglichen/ inn dem allem not-
wendigs gebürlich/ vnd ernstlich/ einsehens zuthün/ vnd
demnach geordnet/ vnd gesetzt. Ordnungen/ setzen/ vnd
wollen auch hiemit/ das fürhin niemandt/ wer der/ ist
oder außerthalb des Reichs sei/ bei verlierung/ vnd Con-
fiscation seiner habe vnd gütter/ keyn vngemünzt/ oder
vngewerkt Silber auf dem Reich Teutscher Nation fü-
ren/ vertreiben/ oder verhandeln/ oder auch eyniche frem-
de böse Münz/ auf andern Landen oder Nationen brin-
gen/ vnd auf geben. Dergleichen die jhenigen/ so von
vns/ oder vnsfern vorsarn im Reich mit dem Regal der
Münz gefreiet seind/ sollich Münzfreibeyten niemandt
andern/ wer die weren verkaussen/ verleihen/ oder inn an-
dere wege vergünnen/ oder zustellen sollen/ Sonder sich
derselben selbst/ vnd nemlich dergestalt gebrauchen/ das
sie hinfür eyn Marc Silbers Cölmischs gewichts
inn zehn Gulden dreizenthalben kreuzer/ den Gülden zu
sechzig kreuzern gerechent aufbringen/ also das in solicher

D iiiij Summa

Abschied des Reichstags

Summa Gülden vnd Kreuzern / eyn Margt Silbers/
jetztgemelts gewichts gefunden werden solle / doch vorbe-
heltlich inn den wenigern Münz sorten des gebürlichen
Münzcostens / bei verlust der Münz freiheyt / vnd fer-
rer strass : Vlemlich vierzig Margt lötigs Goldts/
vns in vnser Keyserlich Cammer vnnachlessig zübezalen.

¶ Darzu das sich meniglich fürhin bei strass des
Fewers / des Granalirens / Kürnens / Seygerns / vnd an-
derer dergleicher betrüglicher vernachtheyliger handlung
vnd falschung der Münz enthalten solle.

¶ Weiter so sezen / ordnen / vnd gepieten wie auch /
von Römischer Keyserlicher macht ernstlich / das hinfür-
ro alle Stendt die Uf Münzens freiheyt haben / die ganzen
Thaler oder güldine Groschen halb / vnd Orter zu
Münzen einstellen / vnd sich derselben genzlich bei verlust
ihrer Münz freiheyt / vnd eyner peen / Vlemlich zwenzig
Margt lötigs Goldts / vns inn vnser Keyserlich Cham-
mer vnnachlessig zübezalen / enthalten / doch außerhalb
deren / so mit Bergwerck begabt / denen soll jr Goldt vnd
Silber / soun sie dessen bei jren Bergwercken aufbringen /
vnd weiter nit / auf vorgemelt gehalt vnd Korn zuver-
münzen vnbekommen sein . Es sollen aber die andern
außerhalb deren die Goldt Bergwerck haben keyn an-
der Goldt / dann auf vns inn des Reichs Churfürsten
am Rhein / schrot vnd gehalt / wie die bishero gemünzt
hinfürter Golt Münzen .

¶ Wit

zü Augspurg 1551 vffgericht 15

¶ Wir setzen / ordnen / vnd gebieten auch / das alle
herrschafften / so vndter jnen schmelz oder Seyger hü-
ten haben / ernstliche fleissige fürschung thün sollen / das bei-
obberürter strass vnd peen / auß denselbigen jren Seyger-
hütten hinfürter keyn Kupffer / Kort / oder anders das
Silber holt / abgetrieben / geschmolzen / vnd zu Silber ge-
brent werde . Doch aufgeschlossen was von Bergkwe-
cken herkompt / vnd hievor nit Münz gewesen ist .

¶ Wir wöllen auch alle handlung / die sich dises pun-
eten halben / die Münzordnung betreffend / bis her ver-
lauffen hat / an die Stendt vnserer Uider Erblande ge-
langen lassen / Und darauff vnserm vorigem gnedigem er-
bieten nach / mit allem fleiß befürdern / das sich dieselben
Stendt diser Münzordnung außs best so jimmer müg-
lich gleichmessig halten sollen .

¶ Ferner haben wir bei vnserm freundlichen lieben
Brüder dem Römischen König / gemeyner Stendt be-
gern nach / gleichermassen handlung gepflogen / das sein
Lieb bei derselben Königreich Beheym / vnd deren zuge-
hörigen Landen / daran sein wölle / damit sich dieselben
Königreich vnd Lande / mit angeregter Münz Ordnung
auch verglichen .

¶ Darauß vns sein Lieb bericht / das sie zu befürde-
rung / dises gemeynen nütz notwendigen guten wercks / mit
alleyn inn jrem Königreich Beheym / vnd desselbigen zu-
gehörigen Landen / Sonder auch inn seiner Lieb König-
reich / Hungern bei den Stenden beyder Königreich soul
E gehandlet /

Abschied des Reichstags

gehandlet / das sie seiner Lieb zu vndertheniger gehorsa-
men gefallen/vnd gemeynen des heyligen Reichs Sten-
den zu dienstlicher freydtlicher vnd nachbarlicher will-
farung allbereyt bewilligt haben/das seiner Lieb/vnd se-
Münzen hinfüran sich mit sollicher des heyligen Reichs
Münz/Korn vñ gehalt im aufbringen der Neuen Reichs
Münz gleichmessig sein/vnd befunden werden sollen.

¶ Als auch hienor auff etlichen gehaltenen Reichs-
tägen/ vergleichung halben der Anschlege / zwischen ge-
meynen Stenden allerlei handlung gepflogen/ vñnd son-
derlich auff dem jüngsten allhie gehaltnem Reichstag/di-
ser Artickel stattlich mit allen vmbständen erwogen/ auch
maß vnd ordnung darinn gegeben/welcher gestalt zu erledi-
gung desselben fürgegangen werden soll. Derhalben
auch jüngstlich eyn besonder Kreyß versammlung zu
Wormbs angesetzt vnd angefangen. Wiewol wir vns
nun entlich versehen/die Kreyß Stend / würden auff sol-
chem angesetztem tag zu Wormbs inn diser sachen / nach
vermöge vnd innhalt betrüts Augspurgischen Abschiedts
endlich fürgeschritten sein. So seind doch etlich verhin-
derungen darzwischen eingefallen / innmassen das auff
demselben tag nichts fruchtbarlichs oder auftreglichs ge-
handlet werden mögen. Wiewol wir auch ganz geneigt
gewesen/als vns angeregte der Moderatorin für gefallene
verhinderung fürbracht / fürderlich auff ander wege be-
dacht zusein / damit disem hohem des heyligen Reichs
obliegen abgeholfen/vnd die Stendt deshalb zu allen-
theyln zu rühen/vnd inn eyn gleichmessige gewisheit ge-
setzt würden. So haben wir doch in werck die sachen dor-
massen geschaffen befunden/das außterhalb/vnd vor ge-
gemwertiger Reichs versammlung nit wölflich in dem
weitere notwendige fürschein bescheen mögen.

¶ Dwal

zü Augspurg 1551 vffgericht

16

¶ Dweil wir aber auff gegenwärtigem Reichstag im
ferer berathschlagung vnd erwegung dieser handlung
alßbaldt auch besunden / das so eyn tressenlich weitleus-
fig werck inn eyner gemeyner Reichs versamblung ohne
sonderlichen vberlaß / vnd vntregliche beschwerden ge-
meyner Stendt/nit kündt zü endt gefürt werden. So
hat vns mit Churfürsten/Fürsten vnd Stenden für güt
angesehen / das voriger Abschiedt alles seines innhalts /
von der Moderation des Reichs Anschlag vermeldent/
nochmals volnzogen/demselbigen nachkommen / vnd die
angeregt Moderation/auff die richtige wege inn gedach-
tem Abschiedt begriffen/verricht werdt.

¶ Vnd nachdem vndter anderm gedachter Moderation halb:n/in vorigem Abschiedt geordnet/wo eyner/ oder mehr Stendt des heyligen Reichs sich inn vorgen Anschlegen zü hoch beschwert züsein erachten/vnd noch nit geringert / oder weiter Ringerung begerten/das der/ oder dieselben Stendt alle ire beschwerungen innerhalb bestimpter zeit inn gemeltem Abschiedt/ inn den Kreyssen darunter sie gehörig/denen so die Kreyß zübeschreiben ha- ben/in schüssten beschlossen vbergeben/darauff die Kreyß beschreiben/vnd durch sie zwei verordnungen/eyne zü der erkündigung/die ander zü der Moderation fürgenommen werden solten . Vnd aber dem Abschiedt inn dem/das etlich Stendt ic beschwerden inn bestimpter zeit nit für- bracht/vnd etlich die/die Kreyß zübeschreiben/dieselbigen nit beschrieben haben. Derwegen auch angeregte verord- nungen/inn iren Kreyssen noch nit gescheen/vnd die be- stimpte zeit also jrenthalben vngehandelter ding verflossen

¶ Damit dann sich niemandt/ als ob er nit gehört/ billich zübeschweren . So wollen wir auff der Churfür-
sten/
E ij

Abschied des Reichstags

sten/Fürsten vnd Stendt/vnd der abwesenden Rethen/
Botschafften vnd gesandten/vns fürbracht/Rathlich
bedencken vnd vergleichen/denen/so ire beschwerden noch
mit einbracht/die nachmals wie züvor durch sie beschein
sein solt/an die jhenigen/denen die Kreyß zübeschreiben ge-
burt/züberbringen/vnd inn schrifften beschlossen zu überge-
ben/drei Monat nach Dato ditz Abschiedts endtlich vnd
peremptoriè hiemit angesetzt/benent/vn bestimpt haben/
mit der austruckenlichen Certification/vn vergewissung/
da sie innwendig solchem Termin ire beschwerungen mit
ein/oder fürbrechten/das sie ferrers nit gehört/noch inn
der Moderation bedacht/sonder jnen hiemit/alsdann eyn
ewig stillschweigen aussgelegt sein soll.

Hierauff so wollen wir ferrer/das nach solcher
übergebung vnd nach aufgang/der jetzbestimpten dreier
Monaten/der oder die/so alleyn die Kreyß/darinn be-
schwerungen übergeben seindt/zübeschreiben haben/(vnd
die nach aufweisung vorigs Abschiedts/in darinn benan-
ter zeit/diser sachen halben/züvor nit beschrieben hetten)
fürter innerhalb eyns Monats eyn jeder seinen Kreyß/dar-
in dieselbigen beschwerden gehörig an gelegne malstatt/
vn auss eyn nemlichen tag/jinnerhalb jetztbestimptem Mo-
nat zübennen/beschreiben vnd erfordern.Welche Kreyß
Stende darinn solche beschwerungen füt kommen/vnd
obberürter massen beschrieben sein/auss ernenten tag wie
obsteht/an bestimpter malstatt vngeweygert erscheinen/
vnd zusammen kommen sollen.Wo aber eyner/so der Kreyß
eynen zübeschreiben/selbst beschwerdt sein/vnd Ringe-
nung begern würde/der soll sein beschwerung alsdann
auss solchem Kreyßtag auch fürbringen.

Es sollen auch die Kreyß verwandte/der jhenigen
Kreyß/die vermög vorigs Abschiedts noch mit zusammen
beschrieben/aber nachmals wie jetztgemelt beschrieben
würden/

zü Augspurg 1551 vffgericht 17

würden/zwo verordnungen/eyne zü der erkündigung/die ander zü der Moderation / auff form vnd maß / wie inn vorigem Abschiedt/hieuon begriffen/fürnemen.

¶ So dann solch bede verordnungen dermassen durch die Kreyß Stende bescheen / Sollen die ersten verordneten zü der erkündigung/alsbaldt nach aufgang des Monats so zü der Kreyß beschreibung zugelassen / die erkündigung für die handt nemen/vnd allermassen darinn procediren/ wie auch hieuor inn vorigem Abschiedt versehung bescheen ist: Doch das solche erkündigungen inn den Kreyssen/darinn die noch mit fürgangen/ vnd wie vorgemelbt beschwerden einbracht/ inn dreien Monaten gescheen vnd volnbracht werden.

¶ Wo aber eyner oder mehr Stendt nachmals inn bestimpter zeit seine beschwerden dem oder deren Kreyssen/oder/ oder die / hieuor zusammen beschrieben worden/ vnd gemelte verordnungen allbereyt gehan haben / fürbungen würden/mag die erkündigung/durch die vorigen darzü geordneten/ doch inn jetztbestimpter zeit gescheen / damit den/ oder die Kreyß / von newem derwegen zubeschreiben nit von nöthen.

¶ Und demnach solche erkündigung / vnd erforschung inn den angesetzten letzsten dreien Monaten fürgangen. So sollen abermals nach aufweisung des jüngsten Reichs Abschiedts alle innbrachte beschwerungen/ vnd darauff gehapte erkündigungen der zweyten verordnung/zü der Moderation vberschickt werden/vnd sollen alsdann die verordneten zü der Moderation / nach aufgang der obgemelten letzsten dreien Monaten/ innerhalb den nechstuolgenden zweyen Monaten / gewislich auff den letzten tag derselbigen widerumb zü Wormbs erscheinen / vnd alles innhalts mehrgemelts jüngsten

E iiij Reichs

Abschied des Reichstags

Reichs Abschiedts wie auff darinn angesetztem tag gescheen sein solt/procediren/vnd volnfahren.

GUnd damit disem werck der beschreibung der Kreys halben/eyn ferrir verhinderung fürsalle. So seindt die Fürsten so derwegen strittig/dermassen verglichen das sollich ausschreiben vnabbrüchlich eynes jeden gerechtig, feyt sein gewissen fürgang in bestimpter zeit gewinnen soll,

GNachdem auch auff angesetztem Kreystag zu Wormbs sich zweifel vnd vngleichheit verstandt/zwischen den Moderatorn zugetragen/Ob nach dem Jüngsten des fünff vnd vierzigsten Jars der mindern zal fürgeschlagen / doch mit allerding volnbrachten Reichs Anschlag/oder aber nach den alten Wormbsischen Anschlag Anno tausent fünfhundert vnd eynvndzwanzig aufgericht / die handlung der Moderation fürgenommen werden solt/Damit dann zu künftigem Kreystag/ die Moderation derhalben mit ferrir aufz gehalten oder gehindert werdt. So lassen wir vns auff der Chürfürsten/fürsten vnd Stende / auch der abwesenden Rethe/Botschaften vnd gesandten/derhalber bescheen vergleichung gefallen/ das die Moderation auff die alten Wormbsischen Anschleg des eynvndzwanzigsten Jars anzustellen sei/ vnd fürgenommen werden solle/wie dan gemeyner Stende meynung/ auff vorigem allhierigem Reichstag auch anders mit gewisen ist.Derwegen die Moderatores zu künftigem Kreystag sich ferrir hierüber mit zu irren/oder dieses inn eyn zweifel zuziehen haben.

GEs solle auch auff künftigem Moderation tag der Moderatorn auf den Kreyssen zu disem werck geordneten

zü Augspurg 1551 vffgericht 18

geten stink vnd Session/ auch der Kreyß einbrachten beschwerden halben wie die inn stet ordnung abzuhandeln/ dem brauch nach / wie sunst um des Reichs versamblungen hebracht auch gehalten werden.

I Und ob eyniche jreung zwischen etlichen Stenden der Session halben wer. So soll doch die Session/wie die gehalten wurd/ keynem theyl an seinem rechten nachtheilig sein/Dergleichen den Kreyßen an ihrer hergebrachten Session/ auch keynen nachteyl oder vortheyl geben.

I Und wiewol wir vns mit Churfürsten / Farsten vnd Stenden/ auch der abwesenden Reth/Botschafften vnd gesandten versehen. Es werden zu künftiger zeit die Moderatores / inn so eynem hochwichtig n notwendigen werck/ darzu sie auf sonderm der Stendt eynes jedes Kreyß vereinawen geordnet / sich fürfallende ringfügige Zweifel nit jren lassen/oder sich derwegen wol wissen zu vereynigen. Nicht destoweniger da sich je soliche zütrügen/ wie auch gleichwohl auf unuersehnen vrsachen/ dergleichen jethumb bei der weil entstehn mögen/ damit dann die Moderatores inn volnsirung dises wercks mit gehindert würden/ wo sie sich dann in angeregten jrogen Zweifeln mit selbs vergleichen künten. So thün wir hiemit den Churfürsten/Farsten vnd Stenden/vnd de abwesenden Reth / Botschafften vnd gesandten/ auff re gütwillige heyinstellung gnediglich bewilligen/da den Moderatoren solche Zweifel welche den ordinem oder modum procedendi/ vnd wie sie inn der Moderation volsarn solten/ einflielen betreffend/ die sie an vns gelangen ließen/das wir ihnen auff jr an suchen fürdelichen entsheydt geben/ vnd zukommen lassen wollen: Und im fall vnsers abwesens/ hat vnser freundlicher lieber Brüder der Römischi König sollichs auff sich zunemen auch bewilligt / damit nie wie jüngst zu Wormbs gescheen/ vngleichmessiger bedencken halben/ die Moderation ferter auffgeschurzt oder verzogen werdt.

E in I Was

Abschied des Reichstags

Was aber Decisionem vnd endlich erörterung
solcher Moderation belangen thut / inn dem seindt den
Moderatoribus mittel vnnnd wege inn jüngstem Reichs
Abschiedt vorgeschriften/wie vnd welcher gestalt sie Ex
aequo & bono die Ringerung vnd vergleichung/nach be-
findung gelegenheyten vnnnd gestalt der sachen erkennen/
vnd da sich jemandts solcher erkantnus beschwert befün-
de/wie/ vnd wann er sich für das Keyserlich Cammer-
gericht berüffen möge . Derohalben es bei vongem Ab-
schiedt billich bleibt vnd gelassen wirdt.

Damit aber die ihenigen/ so nach gescheener Mo-
deration der verordneten/ oder aber (wo die vrsachen nit
erheblich erachtet) nach abschlagung der begerten Ringerung
sich nochmals beschwerdt zusein befinden / vnnnd
es dabei nit bleiben lassen / sonder sich wie jnen inn jüng-
stem Abschiedt zugeben für vnser Keyserlich Cammerge-
richt berüffen wolten/ auch eyn wissens haben/wie sie den
Proces instituirt mögen: So soll nach gelegenheyt di-
ses handels der gestalt procedirt vnd volnsaren werden/
das der/so sich beschwerdt befindt/seine eingebrachte gra-
uamina sampt darauff geuolpter erkündigung an den ort-
ten da die widerumb durch die Moderatoren eyns jeden
Kreys beschlossen hinderlegt/erfordere/dieselbigen an vn-
serin Keyserlichen Cammergericht sampt seiner Sum-
marischen petition (doch one eyniche newer beschwerden
einführung / über die so züvor den Moderatoribus für-
bracht) gerichtlich einbring / vnd die sachen zu ferier des
Gerichts erkantnus stelle. Wo dann vnser Cammerrich-
ter vnd Beisitzer ermessan würden/ das jnen etwas wei-
ters zu iher Information von nothen were / So geben
wir jnen hiemit auß der Churfürsten / Fürsten vnnnd
Stände

zü Augspurg 1551 vffgericht 19

Stendt/vnd der abwesenden Reth/Botschafften vnd gesandten vergleichen vnd bewilligen/gwalt vnd macht/das sie dasselbig durch gebürliche Compulsoriales denen/ auch weniglich partien vñnd gehorsamen soll/an otten da es behalten/zuhanden bringen mögen.

Ferner haben wir auch mit Thürfürsten/Fürsten vnd Stenden/vnd der abwesenden Reth/Botschafften vnd gesandten/wes hieuor der Policei halben gehandlet. Und wiewol auff jüngstem gehaltniem Reichstag stattliche vnd gnügsame ordnung derwegen gegeben/vnd Thürfürsten/Fürsten vnd Stendt/an irem fleiß seit der zeit/damit die iñns werck gericht würde/nichts erwidern lassen/Auch alles/das dise ordnung den Oberkeyten aufflegt zübefürdern fürgenommen. So werden wir doch bericht/das solche ordnung durchaus bei den vnderthanen Burgern vñnd Innwonern/der Stett vnd Flecken/schwerlich inn gang zubringen.

Dweil aber zü außreitung vñler vnleidenlicher sträflicher laster vnd ergerlichs lebens/vnd entgegen zü pflanzung vnd auffbauung güter sitten/erbarkeyt vnd tigendt/solche wolbedeckrlich angestelt Ordnung billich volnzogen vnd gehalten werden solle. Derhalben segen/vnd ordnen wir von newem/vnd wöllen/das eyn jeder dem heyligen Reich vnderworffen/was standts oder wesens der sei/solcher Reformation vnd ordnung/auff jüngstem Reichstag allhie auffgericht/welche durch den Truck publicirt vñnd aufgangen ist/souil eyn jeden die berürt/strack's gelebe vñnd nachkomme/darwider mit handlen/oder zuhandlen gestatten solle/alles bei ver-

F meidung

Abschied des Reichstags

meidung vnnachlessiger straff vnnnd peen inn solcher ordnung lauter aufgedruckt/vnd vermeldet.

¶ Vnd nachdem etwann hin vnd wider inn Stetten vnd Flecken alte gebreuch vnnnd gewonheyten herbracht/ die den rechtmessigen billichen diser Policei Ordnungen/ auch gemeynem nütz etwas zu wider sein sollen / Derwegen dise vnsrer vnnnd des heyligen Reichs satzungen / vnd die inn krafft derselbigen durch die Obrigkeyten eyns jeden orts auffzürichten/wircklich anzustellen/ verhindert werden. Damit nun die Obrigkeyten souil desto stattlicher vilgemelte Policei ordnung allenthalben inn iren Fürstenchumben/ Landtschafften/ Herzschafften/ Obrigkeyten/ Gebieten/ Stetten/ Flecken/ Dörffern/ vnd Weylern inns werck richten mögen. So thün wir angeregte der Stett/ Flecken/ vnd Zünfft/ sonderbare gefreite ordnungen/ gebreuch/ herkommen vnd gewonheyten/ diser Policei ordnungen vnd satzungen zu wider vnd entgegen/ auf vnsrer Keyserlicher macht volkommenheyt/ rechtem wissen vnd eygner bewegnuß/ hiemit auffheben/ abthün/ Cassiren vnd vernichten/ wie wir dann dieselbigen hiemit auffgehoben/ Cassirt vnd vernicht haben/ Vnd wöllen das eyn jede Obrigkeyt/ ungehindert stracks/ vnnnd mit ernst vilgedachter vnsrer Policei Ordnung nachsetze/ vnd was jdarinn auffgelegt mit fleiß verrichte/ vnd die vnderthanen/ Burger/ vnd Innwoner/ der/ Stett/ Flecken/ Dörffer vnd Weyler/ was also durch die Obrigkeyten geordnet vnd gesetz/ demselbigen wircklich nachkommen/ vnnnd geleben.

¶ Nachdem

zü Augspurg 1551 vffgericht

20

¶ Nachdem auch inn gemelter Policei Ordnung/der
Arbeyter/ Taglöner/ Wirdtschafften/ vnd anderm mehr
halber/ den Obrigkeyten vorsehung züthün/vnd ordnun-
gen zügeben/beuolhen wirdt/vnd Churfürsten / Fürsten
vnd Stendt/ auch der abwesenden Retho/Botschafften
vnd gesandten/vns zu bericht fürbracht/Obgleich etwan
eyn Obrigkeyt solche ordnungen vnd Gesatz inn jren ge-
bieten anzürichten/vnd darob zühalten furnimpt/aber die
nechst anstossenden nachbarschafften sich mit gleichmessig
erzeygen / das eyнем alleyn / etwas würtklichs züerhal-
ten/beschwerlich falle/vnd mit wol möglich sei. So ha-
ben wir vns abermals mit jnen den Stenden verglichen/
vnd wöllen/das die Herzschafften vnd Obrigkeyten/die
eynander inn der nehe gesessen / vnd deren Stett / Dörfs-
fer/vnd Flecken/auff eyn oder zwö meilen an eynander
stossen/sich eyner gleichmessigen ordnung inn obbemelten
Artickeln zühalten vereynigen .

¶ Ferrer als auch inn vilgemelter Policei ordnung/
vnd inn eyнем sondern hieuor der wegen von vns auf-
gangnem Mandat/wolbedecklich notwendig vnd nütz-
lich der Wüllenen Dücher halben/ vndter anderm verse-
hen / wie dieselbigen sollen vngerecht vnd vngestreckt/
aber doch genetzt vnd geschorn verkauft werden / bei
straff vnd verlierung der Tücher ic. Item wo die genetzt
vnd geschorn/vnd wider an die Ramen gespannt besun-
den/das dieselbigen Dücher sollen gleichergestalt verlorn/
vnd inn beden obberürtten sellen/die straff der Obrigkeyt
züsteen/ darunder die Dücher seyl gehabt / vnd der die
Bürgerliche Gerichtszwang ohne mittel des orts züge-
hörig ic.

F ij ¶ Vnd

Abschied des Reichstags

GUnd aber vns Churfürsten/ Fürsten vnd Sten-
de/auch der abwesenden Reth/Bottschafften vnd gesan-
ten zu bericht fürbracht/das dise ordnung im den gemey-
nen Düchern/so inn Teutscher Nation gewoben/gemacht
vnd bereytet/welche von wegen alle jre mengel zübesich-
tigen/gemeynem nütz zu güttem an die Kamen geschlagen
werden müssen/zuhalten nit nützlich ob leidlich sei/Dweil
die gemeyne in der Teutschen Nation gewobene Dücher/
wo die nit an die Kamen gespandt/besichtigt vnd erkent
werden/ob sie durchaus eyn gleiche farb haben/ auch ob
sie gut Wüllen starck/gleich an fäden/ganz vnd nit schad-
hafst/vnd sunst wie sich gebürt ansbereyten seien/oder sunst
andere mengel oder gebrechen haben/von den darzü ge-
schworenen Zeychenmeystern erkent oder besiglet werden
mögen/ganz vngleich/vnzügig/vngeschickt/vnsormb-
lich/vnd nit tüglich weren/zü dem sie jr gewiß geordnet
vnd bestimpt leng haben/darüber sie nit gestreckt werden
können.

GInn disem angeregt vnsrer Pollicei ordnung vnnnd
derwegen hieuor aufgangen Mandat züercleren. So
lassen wir hiemit gnediglich zu/die berürt gemeyne Düch-
er/die inn der Teutschen Nation gewoben werden/damit
der gemeynmann sich deren auch zügebrauchen hab/vnd
die zu nütz gebracht werden/Dergestalt an die Kamen/
alle mengel von gemeynen nütz wegen(wie obgemelt)
daran zübesichtigen/anuschlagen/vnnnd das nachmals
die jhenigen/so solche Dücher im heyligen Reich Teutscher
Nation mit der Elen aufschneiden wöllen/dasselbig
vermög der Pollicei ordnung thuen/vnd die Dücher ges-
netzt vnd geschorne verkaussen. Wo aber eyner oder
mehr solche genetzte vnd geschorne Dücher wider an die
Kamen

zur Augspurg 1551 vffgericht 21

Xamen schlagen würde/der/oder dieselben sollen vermo-
ge angeregter Pollicei ordnung gestraft werden/Souil
aber Lündische / vnd andere gute feine Dürcher anlangt/
die sollen gedachter Pollicei ordnung / vnd vorigem vn-
serm hierüber aufgangnem Mandat vnderworffen blei-
ben / vnd deren satzungen inn jczgedachten Dürchern fe-
stiglich gehalten werden.

¶ Wir wöllen auch wo vilgemelster vnser Pollicei
ordnung/vorigem vnserm Mandat vñ disem Abschiedt/
die Wüllen Dürcher anlangendt eyniche Priuilegia, Frei-
heyten/Gnaden/oder Declarationen/in welchen weg das
were/abbrüchich/nachteylig vñ zuentgegen/durch jmans
gegeben weren/oder inn künftigem gegeben würden/das
dieselbigen crassftlos / nichtig / vnd vnbündig sein sollen/
wie wir die hiemit abthün/vnd vernichten.

¶ Darzu wöllen wie dise vnser/vnd des Reichs sa-
zung von den Wüllenen Dürchern/an die Stendt vnserer
Nider Erblande gelangen lassen/vnd darauff vnserm gne-
digem erbieten nach/mit fleiß befürdern/das sich dieselbi-
gen vnser Nider Erblande diser satzung die Wüllenen
Dürcher anlangendt/souil jimmer möglich gleichmessig ex-
zeygen.

¶ Wiewol auch inn vilgedachter vnser Pollicei ord-
nung/die wücherliche Contráct verbotten/das niemants
die gebrauchen / sonder die genzlich vermitten bleiben sol-
len. So haben doch Chürfürsten / Fürsten vnn's
Stendt/vnd der abwesenden Reth/Botschafsten vnd
gesandten / vnn's abermals fürbracht / wie die
Juden : Wo sie nit offendlisch oder austruckenlich

F üj jrem

Abschied des Reichstags

jen wücher vben vnd treiben kunden/das sie doch heymliche gesuchte wege/denselbigen zu erlangen fürnemen/der gestalt das der wücher für das hauptgelt/inn sonderlich en verschreibungen angezogen werdt/ Neben dem so erfind sich/das auch die Juden solche jre vnbilliche schulden vnd anforderungen / die sie auff den armen Christen mit höchsten beschwerden vnd vnzimlichem vortheyl erlangt/ andern Christen verkaussen/vnd die verschreibungen auff die Kauffer stellen lassen/ welche inn die armen vberuerteylten schuldener zu dem heftigsten tringen/vnd sie etwann gar von haus vnd hoff vertreiben.

¶ Disem zu begegnen/ Seindt wir mit Churfürsten/Fürsten vnd Stenden/ auch der abwesenden Reth/Botschafften vnd gesandten/dahin entschlossen. Wollen vnd gebieten/das die Juden hinsürter keyn verschreibung oder obligation/vor jemand anders dann der ordentlich en Obrigkeyt/darunder der contrahirendt Christ gesessen vffrichten: Doch sollen den Juden die auffrichtigen handtirungen vnd Comertien/ in den offnen freien Messen vnd Tarmercken hiemit vnbemommen sein. Da aber eyniche verschreibung oder obligation auffzurichten von nötzen/ So soll dieselbig vor der Oberkeyt des orts versiertig werden. Und da sie disem züentgegen eyniche verschreibung hinsuro auffrichten liessen/ So soll dieselbig crasslos/nichtig vnd vnbündig sein/vnd keyn Richter darauff erkennen. Es soll auch keyn Christ hinsürter eynem Juden sein Action vndforderung gegen eynem andern Christen abkaussen/ oder eyn Jud als schuldgläubiger eynem andern Christen solche Actionen vndforderungen/ inn eynichen wege cediren/ oder eynichs Contracts weif zu stellen/bei verlust derselbigenforderung.

zü Augspurg 1551 vffgericht

22

¶ Zu dem wollen vnd gebieten wir / das keyn Obrigkeyten/Notarij/oder andere Schreiber dise Con-tract / da eyn Jud eyns Christen schuld eynem andern Christen verkauft/stellen/oder verfertigen. Wo aber ey-niche Obrigkeyt/Notarij oder andere Schreiber solchs vberdretten/dieselbigen sollen jrer ehren vnd Ampter ent-sezt sein / sich deren nit mehr zugebrauchen haben / aber der ander Schreiber halber / so hiewider handlen wür-den. Beuehlen wir hiemit den Obrigkeyten eynes jeden orts/das sie die mit dem Thurn/gesencknuß/ oder inn an-dere gelegne weg straffen .

¶ Nachdem vns auch angezeygt/das die Siegeunier/ welche auf beweglichen vrsachen eyn zeitlang nit geduldet/ vnd sich auf den Landen Teutscher Nation enteußern müssen/jezundt sich widerumb eintringen/Vnd ob gleich die Obrigkeyten gegen jnen die gebüre fürzünemen ge-dencken / So sein sie doch mit Pasbortten etwann der-massen versehen / derwegen die Obrigkeyten die gebüre gegen jnen nit züuerfügen haben/alles zu abbruch gemey-nes nütz/vnd dem jhemigen/so inn vilgemelter vnser Pol-licei Ordnung rathlich bedacht bewilligt / angenommen/ vnd außgesetzt züentgegen.

¶ Damit nun inn dem solche ordnung auch gehand-hapt vnd volnzogen werden mögen . So achten wir/ das angeregte Pasbortten / wo etwann den Siegeunern/ vnd von wem sie gleich gegeben weren/zü Cassuren/abzü-thün/vnd züernichten seien/ wie wir die hiemit wissent-lich Cassiern/ abthün / vernichten . Benelhen

S iij vnd

Abschied des Leichstags

vnd gebieten auch/das solche hinfürter mit weiter gegeben werden. Wo aber vber das angeregte Pasbortten gegeben/oder von den Siegeunern auffgelegt würden / das nicht destoweniger / vnnnd deren vnangesehen/ die Obrigkeytten/ dise Siegeuner inn jren Herrschafften zügeduldet mit schuldig sein/auch mit gedulden sollen.

¶ Weither haben wir inn bericht erfunden/das die vilgemelt Policei Ordnung inn jrem Artickel von den Handtwercks Knechten/Sönen/Gesellen vnd Lehrnaben/bis anhero auch mit gentlich volnzogen sei. Dann ob gleich etlich Stett der Ordnung nachzusetzen wol geneygt gewesen vnd fürgenommen . So haben sich doch die handtwercks Gesellen disem widersetzt/ vnd sint darüber verzogen/welches den Meystern derselbigen handtwerck nit zu geringem nachtheyl gereycht / auf dem er uolgt / wo nit alle Stendt durch das Reich Teutscher Nation gemeynlich inn jren Obrigkeyten/ vber diser ordnung zügleich halten / das die nit gehandthabt oder inn Steete vbung gebracht werden mög.

¶ Derwegen so setzen/ vnd beuelhen wir/das nach Dato dises Reichs Abschiedts / eyn jede Obrigkeyt im Reich Teutscher Nation/ inn jren Stetten/ vnd Flecken/ die handtwercks Meyster vnd Gesellen beschicken/denen vorgemelten Artickel inn der Policei fürhalten / vnd sie erinnern / das der innhalt desselbigen von vns vnnnd gemeynen Stenden des Reichs also beschlossen / vnd außgericht sei/mit ernstlicher vermanung demselbigem bessers fleiß nachzukommen / da auch eyner oder mehr Handtwercks

in Augspurg 1551 vffgericht

23

wercks Gesellen/eynem andern sein gesinde schmehen/oder angreissen würden / So soll von vns die Obrigkeyt vnder welcher der oder die begriffen / hiemit beuelch haben/ das sie mit der straff/vermög der Pollicei gegen demselbigen furgehyn/vnd volgends so sie die der gefencknus erledigen/sie geloben vnnnd schweren lassen/ die ordnung im dem stet vnd vhest zuhalten.

¶ Als vns auch glaublich angelangt das sich des Margtgin vñ Arragonischen Saffran halben/beschwerliche mengel gefahr vnnnd vortheyl erregen / also das der Margtgin Saffran durch befeuchtigung inn den müsten vnreyner/ als vor alter auf Franckreich/desgleichen der Aragonisch Saffran / welcher sonst vil besser sein soll/ als die andern auf Aragonien weit geschmarter vnd feyssier/ als hienor bescheen gebracht/das güt damit gefelscht/ vnd der Kauffer gefahrt würdt / auch weder recht noch billich/das eyner Oley/Schmalz oder andere vnsauberkeyten für Saffran bezalen soll . Dweil dann solches eyn offentlicher nachteyliger betrüg vnd zübesorgen / diese gefahre vnnnd nachtheylige beschwerung werdt je lenget je mehr einreissen/vnd grösser werden.

¶ So setzen/statuiri vnd gebieten wir/ das hinfürter die handtirenden gewerbs leuth keyn solchen gefelschten Saffran inn das Reich Teutscher Nation bringen/ darinn seyl haben oder verkauffen / bei verlierung desselbigen Saffrans/den wir auch von den vberfarern einzuziehen eyner jeden Obrigkeyt darunder solcher Saffran seyl gehabt vnd verkauft/die der endt den Burgerlichen

G Gerichts-

Abschied des Reichstags

Gerichtszwanz hat / ernstlich aufflegen vnd beuehlen.
Damit auch solcher betrüg im Saffran vnd andern
Specereien künftiglich vorkommen werdt / So sollen
inn eynem jeden Kreyß des Heyligen Reichs / wie wir
dann hienor / von des Ingbers wegen auch Mandirt /
etlich verordnet werden / die derwegen auffsehens haben /
vnd alle erfundene betrüg den Obrigkeyten anzeygen sol-
len .

Nachdem auch Churfürsten / Fürsten vnd Stedt /
vnd der abwesenden Reth / Botschafften vnnnd gesand-
ten / vns zu bestendigem bericht anbracht / das die nach-
theylig Sect vnd jrt humb der Widertauffer / von deren
wegen wir inn dem neunvndzwanzigsten Jar der min-
dern zal jüngst verschienen eyn Constitution / wie die zu
gebürlicher straff anzuhalten / publiciren / vnnnd inn das
Reich aufküinden lassen / sich noch heutigs tags an vielen
ortten vnd enden dermassen erhalt / vnnnd überhandt ne-
me / das von wegen der vile / die sich solcher Sect anhem-
gig machen / die Obrigkeyten inn sorgliche gefare gesetzt
werden / inn betrachtung das die jhenigen so sich inn diese
Sect begeben / zum theyl nach Bürgerlichen ordnungen
den Obrigkeyten mit huldigen vnd schweren / zum theyl
gar keyn Obrigkeyt erkennen wollen . Und ob gleich diese
halfstarrige vnd sorgliche leuth inn gefencknus ingezogen /
auch der ernst gegen jnen fürgenommen / vnd gebraucht
wirdt . So bleiben sie doch ganz beharlich / vnd als ver-
stockt / inn jrem verdampten vnnnd vntreglichem fürsatze /
das sie durch keyn fleissig ernstlich vnd wolgegründt er-
innerung vnderweisen vnd vermanen darvon zubringen .

¶ Und

in Augspurg 1551 vffgericht 24

G Vnd ob wol die Obrigkeyten sie vermög angeregt auf gekündter vnser Constitution/vnd gemeynet beschriebener rechten zu gebürlicher vñ woluerdienter straff anzuhalten/ jnen fürsetzen dise auch vor Recht stellen/auff sie clagen / vñnd was recht ist / jnen widersaren zulassen fürnemen. So begibt sich doch offtermals das die geordneten oder gesetzten Richter oder Schöffen/ an den peinlichen vnd Hafgerichten vber soliche widerspennige fürgestelte leut nit erkennen/noch sich deren / wie sie doch von Ampts wegen züthün schuldig vnderziehen wollen/ Dergewen sie zu gebürlichen vñnd rechtmessigen straffen / nit füglich gebracht werden mögen. Wo nun solche vnzimliche verdampte Sect/jren fürgang gewinnen vnd derselbigen mit mit zeitlicher vorbetrachtung begegnet / So were auf deren mütwilligem verfürigem vffürigem anhang nichts anders dann zerüttung vnd vndergang des gemeynen nütz/aller güter Policei/der natürlichen vñnd gesetzten Rechten/auch aller erbarkeyt zügewarten.

G Hierauß so haben wir mit Chürfürsten/ Fürsten vnd Stenden/ auch der abwesenden Reth/Botschafsten vnd gesandten/ wie solichem vntreglichem vrath zubeggnen berathschlagt : Vnd thün auff bescheene vergleichung hiemit vnser angeregt Constitution alles jres innhalts/inn jren pumcten vnd Artickeln renouiren vñnd ernewern. Setzen/statuiren/ordnen demnach/ auf Keyserlicher macht volkommenheyt/rechter wissen/ vnd eygner bewegnuß/vnd wollen/ das alle vnd jede Widertauffer/ vnd widergetaufte/ mann vñnd weibs personen/die verständigs alters sindt/die auch aus disem mütwilligent

G ij verfüris

Abschied des Reichstags

versürigem vnd außtürigem jrsal/vnd Sect den Obrig-
keyten mit huldigen/vnd schweren/ oder gar keyn Obrig-
keyt erkennen wollen/von natürlichem leben/ zu dem tod
mit Fewer/Schwerdt/ oder dergleichen/ nach gelegen-
heyt der person/ one vorgehendt der Geystlichen Richter
inquisition/gericht/vnd gebracht werden.

¶ Vnd sollen derselbigen vorprediger/ hauptsächer/
Landtluesser vnd außtürische außwickler berürtz lasters
des widertauffs/ auch die darauff beharren/vn die jhenen/
so zum andern mal vmbfallen / hierinn keyns wegs be-
gnadet / sonder gegen jnen vermög diser vnser Constitu-
tion vnd sagung ernstlich mit der strass gehandlet vnd
volnsaren werden .

¶ Welche personen aber jren jrsal für sich selbs/oder
auff vnderricht vnd ermanen/vnuerzüglich bekennen/den-
selben zùwiderrüssen/ auch baf vnd strass darüber anzü-
nemen willig sein/vnd vmb gnad bitten würden/dieselben
mögen von jrer Obrigkeyt nach gelegenheyt jres standts/
wesens/jugent vnd allerley vmbständt begnadet werden.

¶ Wir wollen auch das eyn jeder seine kinder nach
Christlicher ordnung herkommen / vnd gebrauch inn der
jugent tauffen soll/welche aber das verachten / vnnnd mit
thün würden / auff meynung als ob der kinder Tauff
nichts sei / Die sollen/wo sie daranff zùbeharren vnder-
stünden

zü Augspurg 1551 vffgericht 25

stünden für Widertauffer geacht / ob angezeygter vnser
Constitution vnderworffen sein/vnd soll keyner derselbi-
gen/so auf angezeygten vrsachen begnadet worden/an
andere ort Relegirt vnd verwiesen / Sonder vnder sei-
ner Oberkeyt zubleiben verstrickt vñ verbunden werden/
die dann eyn fleissigs ausschensch / damit sie nit wider ab-
fallen/haben lassen sollen .

G Dergleichen soll keyner des andern vnderthanen
oder verwandte/so auf angezeygten vrsachen / von jrec
Obrigkeyt gewichen vnd aufgedretten enthalten/ vnder-
schleyffen oder furschieben / sonder alsbaldt dieselbig
Obrigkeyt darunder sich der entwichen entheilt solcher
vberfarung innen oder gewar würdt / soll er gegen dem-
selben so also entwichen lauth obberürter vnser satzung
strenglich handlen/vnd sie darüber nit bei sich leiden oder
dulden/be peen der Recht.

G Vnd damit solches alles desto festiglicher vnd
ungehindert volnzogen werdt: So haben wir vns auch
mit Churfürsten/Fürsten vnd Stenden / vnd der abwe-
senden Reich / Botschafften vnd gesandten verglichen /
Wöllen vnd beuelhen hiemit ernstlich / das inn allen Für-
stenthumben/Landtschafften/Herrschafften / Obrigkey-
ten/Stetten/ Flecken/vnd Dörffern/dem heyligen Reich
Teutscher Nation angehörig/die Richter/Vrtheyler/oder
Schöffen der peinlichen Gericht/vber die ihenigen so di-
ser Secten / vnd was derselbigen diser Constitution zu
wider/anhengig sein mag/beschuldigt/vor Recht gestelt/
belagt vñ verwiesen werden/was die gemeyne recht vnd
G üj dise

Abschied des Reichstags

dise vnsere auch vorbemelte Constitutionen aufweisen/
erkennen/vnd wie recht ist / one eyniche aufflucht ergeen
lassen sollen. Wo aber deren eyner oder mehr sich disem
widersezten/solichs züthün weigern/oder sperren würden/
Das alsdann die Herrschafften denen die hohe Obrig-
keyt/peinlich oder Hälfgericht züsteen / dieselbigen Rich-
ter vnd Schöffen mit gebürlichen peenen vnnnd straffen/
nach eynes jeden gelegenheydt/als das die von jren Amp-
tern abgesetzt/an Gelt oder dem Leib inn der gefencnus
gestrafft/zü dem das sie von Ampts wegen züthün schül-
dig vermögen vnd anhalten sollen. Damit nit also durch
mengel der Justicien oder Administration derselbigen/die
schuldigen der verdienten vnd gebürenden straff sich zü-
enziehen haben .

¶ Under obgesetzten mengeln vnd gebrechen/haben
wir vns weiter erinnert . Wiewol zum theyl inn vn-
serm aufgekundten Landtfrieden/ vnd Policei ordnung/
zum theyl inn vorigem vnnnd auss jüngstem allhierigem
Reichstag publicirten / oder eröffneten Mandat / der
Kriegfleuth halben/sich ausserthalb des heyligen Reichs
inn frembde dienst nit zübegeben / noch inn dem Heyligen
Reich eyniche Kriegsfrüstung fürzunemen fürsehung ge-
schehen : Das auch destoweniger / vnnnd aller angeregt
ten vnsrer vnd des heyligen Reichs Constitutionen / vn-
geachtet/ sich ettlich Kriegsnolck zu Ros vnnnd füß inn
namhaftiger anzal inn heyligen Reich Teutscher Nation
zusammen gethan / vnnnd auf freuenlichem fürsatz etlich
Stendt

zū Augspurg 1551 vffgericht 26

Stendt des Reichs vnd deren vnderthanen vberfallen/
dieselbigen gebrandtschazt/geblündert/vnd inn vil wege
beschedigt. Auch wo jnen nit zeitlich mit ernst begeg-
net/sie jren mütwillen noch ferter geübt hetten.

¶ Damit dann solche schedliche vnd sorgliche zusam-
men lauffen / vergadderung / oder versammlung der
Kriegsleuth/ hinfürter im Heyligen Reich zu erhaltung
gemeynes friedens/rühe/vnd sicherheyt / auch sunst aller-
ley practicken/handlungen vnd gewerb/die zu Krieg vnd
vnsrieden dienen vnd gericht seindt / mit vnerkandten
vnerlaubten bestallungen werbungen/ vnd ausswicklung
des Kriegsvolcks durch ernstlich einsehen vorkommen/
abgestelt vnd verhütet werden. Und dann
vns als Römischem Keyser auf erheyschung vnsers
obliegenden Ampts hierinn einsehens züthün gebürt.
So haben wir vns aufs gegenwärtigem Reichstag aber-
mals vnd von newem mit vnsern vnd des Reichs Chur-
fürsten / Fürsten vnd Stenden / vnd der abwesenden
Rethen/Botschafften vnd gesandten/ vnd sie herwi-
derumb sich mit vns verglichen/ vnd vereynigt/ Das
wir inn vnsen/ desgleichen jre Lieb andachten vnd sie die
anderen in jren Fürstenthumben/Landen/Obrigkeit/ vñ
gebieten angeregte vergadderung oder versammlung des
Kriegsvolcks/welches sich also für sich selbs eygens vor-
habens one vorwissen der ordenlichen Obrigkeit zusammen
schlagen möcht/vnd sunst andere verbotne practicken/ge-
werb/vnd ausswicklungen/ darauf nach gestalt vnd ges-
legenheyt der sachen/ vnd diser obligenden zeit vnd leusst

G iiii anders

Abschied des Reichstags

anders nichts / dann vnrühe / entpöungen / aufstür / ver-
derben vnd verherung der Landt vnd leuth zü gewarten
ist / keyns wegs geduldet / Sonder mit allem ernst darge-
gen getrachtet / vnd gegen denen so hierüber vngehorsam
oder seumig erscheinen / auff nach bestümpte peen vnd
straff vnd sunst mit allem ernst procedirt / gehandlet vnd
verfaren werden solle .

¶ Vnnd gebieten demnach allen vnnnd jeden / was
standts oder wesens die seien / besonder vnnnd fürnemlich
allen Obristen / Hauptleuthen / Beuelchhabern / vnnnd ge-
meynen Kriegsleuthen / vnnnd allen denen so solicher ver-
gadderung zü samen lauffen oder heussen / auch andere
werbung vnd bestallung der Knechte / anfenger / vrsecher /
auffwickler sein / vnd sich darzü gebrauchen lassen / bei der
pflicht damit eyn jeder vns / vnd dem heyligen Reich zü-
gethan / vnd verwandt ist / auch vermeidung vnsers vnnnd
des Reichs schweren vngnad vnd straff / priuirung vnnnd
entsetzung aller Regaliens Lehen / Freiheyttten / Priuilegiien
gnaden schutz vnnnd schirm / soul eyn jeder des von vns
vnd dem Heyligen Reich hat von Römischer Keyserlich
er macht ernstlich / Vnnd wöllen das eyn jeder obge-
melten vnsers vnd vnsers freundlichen lieben Brüders
des Römischen Königs hieuor aufgangnen vnnnd disem
vnserm verbott vnnnd Mandaten gehorsamlich geleben
vnd nachkommen / vnd keyner wes standts oder wesens
der immer sei zu eynicherley krieg vnd vnfriedlicher thä-
licher handlung oder fürnemen züdien / sich durch eyni-
gen Herzen oder Potentaten / Es sei inn oder außterhalb
des Reichs / wider vns / gedachten vnsers freundlichen
lieben Brüdern den Römischen König oder ander vns
vnd

zu Augspurg 1551 vffgericht

27

vnd des Reichs mitglider / noch sunst one vnser oder obgedachts vnser Brüders des Römischen Königs / oder seiner Obrigkeit vorwissen vnd bewilligung in / vnd bei jegiger geschwinden sorgfältigen zeit vnd leusse / bestellen oder bewegen lasse / noch eynichem Herrn oder Potentaten heymlich / oder öffentlich zuziehe / eynich hilff / beistandt fürdertung oder fürschub thue / oder sich sunst im heyligen Reich in eynische vergadderung oder vngebürliche versam lung eyniches Kriegsuolck's zu Ross oder Fuß begebe / Sonder eyn jeder sich des alles genzlich enthalte .

¶ Es sollen auch die Obrigkeiten / inn vnsern vnd jen Fürstenthumben / Landen / Stetten / Flecken vnd gebieten / eyn fleissigs ernstlichs ausszehens haben / vnd alle jre Lehenmann / hindersassen / vnderthanen / zu gehörigen vnnnd verwandten dahin weisen vnnnd halten / Auch daneben inen mit ernst vnd bei schweren peenen vnd straffen als nemlich verwirckung vnnnd Confiscirung / eyns jeden hab vnd guoter / Lehen vnd eygen / beweglich vñ vnbeweglich / auch nach gestalt vnd gelegenheit der sach en vnd personen / mit nachschickung weib vnd kinder / gebieten / das sie sich inn keyn wegrottiren / vergaddern / oder zu eynicher versamlung / auch inn keynes frembden Herrn oder Potentaten Kriegsdienste weder heymlich noch öffentlich begeben / bestellen / od annehmen lassen / auch die so sich allbereyt in sollich dienst begeben haben möchten / oder für sich selbs in heyligen Reich Teutscher Nation sich rottieren / vergaddern / oder zusammen geschlagen hetten / oder nach mals rottiren vergaddern / oder zusammen thün würden / von stundtan widerumb bei obberürtten peenen abmanen / vnd ob also eyner oder mehr hierüber vngehorsam / vnd dem wie obsteet nit geleben . Darzu andere die also inn anderer Herren vnd Potentaten Kriegsdienste wie obsteht
h zichen

Abstchied des Reichstags

ziehen vnd inn jren Fürstenthumben / Landen / Herrschafften / Stetten / Flecken / Obrigkeiten vnd gepieten betreten würden / Alsdann gegen dem oder denselben mit obgemelten straffen / vnd inn andere weg mit allem ernst nach vngnaden handlen / vnd fürnemen / vnd dasselb den jren zündolziehen ernstlich beuelhen / vnd züthün versügen vnd verschaffen . Da sich auch eyniche vergadderung oder versamblung in eynes Fürstenthumb / Landtschafft / Herrschafft oder Obrigkeyt ereuget / Soll derselbig alsbaldt one verzuck / vnd eher das ferwer überhant nimpt / solche rottirung seines besten vermögens zutrennen fürnemen / vnd da es inn seinem vermögen nit wer / andere ge nachbare Churfürsten / Fürsten / vnd Stendt / zu dem fürderlichsten nach aufweisung vnsers Landtfriedens darzü erfordern / die sich auch innhalt desselbigen beistendig erzeygen sollen .

G Vnd wollen dis vnsrer Gebott von stundtan inn vnsrem vnd eyns jeden Fürstenthumben / Landen / Herrschafften / Stetten vnd gebieten damit sich niemants entschuldigen möge / des wissens zühaben / öffentlich anschlagen / vnd verkündigen lassen / vnd soll sich eyn jeder inn dem allem gehorsamlich halten / vnd erzeygen / Als wir der billichheit nach / solichs zu eynem jeden vns gentlich versehen . Dann wo eyner oder mehr daran wissentlich seumig / verhinderlich oder vngehorsam sein würde / der oder dieselbigen sollen alsbaldt inn vnsrer Keyserlichen Maiestat / vnd des heyligen Reichs Acht gefallen sein / vnd gegen jnen zu erclerung solcher peen / durch vnsrem Keyserlichen Fiscal / an vnsrem Keyserlichen Cammergericht vnuerzüglich vnd ohne allen vffhalt procedirt / vnd volnsaren werden / zu dem sie der straff vnsers Keyserlichen Landtfriedens hieuon vermeldent vnderworffen sein sollen . G Nachdem

zü Augspurg 1551 vffgericht 28

Nachdem auch hin vnd wider im heyligen Reich
Teutscher Nation die Herrnlosen knecht eynig Rot-
tenweß/oder sunst inn Eleyner/ auch zu zeiten grosser an-
tal sich auff das garden legen / die armen vnderthanen/
sonderlich die inn offnen Flecken/ Dörfern vnd Weilern
wonen/vntreglicher weß beschweren / vnnid inn vil weg
vernachtheylen: So beuelhen vnd gebieten wir hiemit
allen vnd jeden Oberkeyten/was standts oder wesens die
seien/das sie gemelte Herrnlosen Garde knecht / von jrem
vnzimlichen fürnemen abweisen / innhalt vnsers Landt-
friedens gegen denen handlen/ auch sunst/Nachdem sich
eyn jeder erzeygt oder verwirkt / gebürliche straff nach
gelegenheyt eynes jeden fürnemen / damit die armen vn-
derthanen geschützt vñ geschirmt/ auch diser beschwer-
lichen bürden entladen werden.

Neben vorgesetzten des heyligen Reichs obliegen/
haben sich Churfürsten/Fürsten vnd Stendt / auch der
abwesenden Rethe / Bottschafften vnd gesandten/auff
vnsers freundlichen lieben Brüders des Römischen Kös-
nigs fürbringen/wes die Türcken/in werendem Anstandt
inn Hungern weiter thetlich fürgenomien/wie sie eyn Ca-
stel whal in jrer liebden dition erbawen/datzu das Oedt
Castel Zollnock gleichermassen inn jrer liebd Oberkeyt
gelegen/einzunemen / vnd mit den jren zubesetzen vnder-
standen/wie sie auch das Landt Sibenburg vberfallen/
Vñ derwegen vmb mitleidenliche Christenliche hülff vnd
beistandt bescheen anlangen gemeyner Christenheyt/ auch
seiner liebd Landen vnd leuten/ vnd sonderlich den Anrey-
nenden Christen die teglich der gefar gewertig sein müssen/
zu trost nütz vñ bestem/ auch das heylig Reich Teutscher
Nation soul mehr zuschützen vnd schirmen/ miteynander
gleichwohl mit sonder mercktlich erinnerung jrer vñ der vn-
derthanen vilfältigen beschwerung damit sie zu allen teylt

55 inn

Abschied des Reichstags

inn mehr wege diser zeit eyns mals beladen seindt/verglichen
chen vnd entschlossen.

Gremlich also/das derhalb teyl des gemeynen pfennings/vermög voriger jrer bewilligung vnd derhalb auffgerichter Reichs Abschiedt/auff den ersten tag des schirstkommenden Monats Augusti/vnd der ander halb theyl/von demselbigen tag an/vber eyn Jar wider auff den ersten tag Augusti eingebracht/vn richtig gemacht werden solle. Doch wo der Türck znuor jrer liebde Künigreich vnd Landt mit gewaltigem hör überziehen würde/das in solchem fall auch der ganz gemeyn pfennung auff obbemelten ersten tag Augusti nechstkommennt oder fürderlich hernach eingebracht/vn richtig gemacht/das auch solche hülff des gemeynen pfennings von den vnderthanen vnd sonst meniglich nach aufweisung der vorigen Abschiedt eingezogen vnnnd gegeben werden solle/vnd das es mit der zusamen legung/quittirung/vnd anderm inn alle weg wie zu Speir verwilligt/vnnnd auff jüngst allhie gehaltenem Reichstag wider ernewirt/verglichenen vnverschen ist/von zogen/vnd von dem allem keyn Churfürst/Fürst/oder standt gefreit oder dessen erlassen/sonder inn dem durch auf eyn gleichheyt gehalten werde.

GWo aber eyner oder mehr Stendt des Reichs sich inn dem ungehorsam oder seumig erzeygen würden/das vnser Keyserlicher Fiscal hiemit beuelch vn gewalt haben soll/ gegen dem oder denselben/an vnserm Keyserlichen Cammergericht inn Recht znuolnsfaren/vnd sie zu solcher bewilligten richtigmachung mehrgedachts gemeynen pfennings durch gebürliche schleunige Proces/vnuerzüglich zutringen. Und nachdem auch solche hülff des gemeynen pfennings anderst nit angewandt noch gebraucht werden soll/dan laut voriger Reichs Abschiedt wider den Türcken/vnd aber inn zeitten der fürfallender noth gemeyne Stendt villeicht nit so fürderlich als es die nottuft erheyscht znuersamten weren.

GSe

zü Augspurg 1551 vffgericht 29

¶ So geben hiemit Chürfürsten / Fürsten / vñ Stendt / auch der abwesenden Rethen / Bottschafften vnd gesandten / denjenigen so vermög des jüngsten allhirigen Reichstags Abschiedt / den vorrath anzügreissen / vnd jezo auff gegenwärtigem Reichstag zü ergenzung desselben / wider verordnet / gewalt vnd beuelch / von irent wegen den gemeynen psemming / inn obberürtem fall der noth / wider den Türcken anzügreissen vñ zuuerwenden / vnd derhalb solche ordnung vnd mas zugeben / das derselbig zü erhaltung der Christenlichen Königreich Landt vnd leuth nützlich vnd wol aufgeben vnd gebraucht werde.

¶ Letzlich als in jüngstem allhirigem Reichs Abschiedt wir vns gnediglich erbotten / inn den ijrungen die sich von wegen der Session zwüschen etlichen Stenden erhalten nach empfahung eynes jeden gerechtigkeyt handlung fürzunemen / vñ müglichen fleiß fürzurwenden / damit solchen ijrungen inn der gute oder sonst der billicheyt nach abgeschlossen werden möcht / Welches aber bisher auf allershandt fürfallenden verbinderungen verblieben. So seint wir durch Chürfürsten / Fürsten / vnd Stendt / vnd der abwesenden Rethen / Bottschafften vnd gesandten / vns fürbrachtem Rhatlichem bedenken vnd vnderthenigem anlangen / abermals gnediglich zübewilligen bewegt / So die Stendt zwüschen denen der Session halben sich ijrungen erhalten / eyn jeder sein gerechtigkeyt / warumb er eynem anderm fürgesetzt werden soll / vns oder vnsen darzü geordneten Comissarien fürbringen / das wir oder vnsere Comissarien sie gütlich oder rechtlich entscheyden wollen / damit solche ijrungen im heyligen Reich auch eyn mal hingelegt vnd erledigt werden / Darauf desto mehr eynigkeyt vnd freundtschafft zwüschen disen Stenden die sich bisher der Session halben gejetzt haben / zünerhossen.

¶ ij

¶ Es

Abschied des Reichstags

¶ Es solle auch die Session vnd stim / welche auff vnser genedigs ansuchen diejenigen so sich derhalben iren / bei dieser Reichs versammlung auff vnser genedigs gesiuen / vngesetzlich gehalten / auch die subscription zu endt dieses Abschiedts beschaeen / eynem jeden an seinem herbrachtem gebrauch vnd gerechtigkett ganz vnnachtleyig / vnschedlich vnd vnuergreifflich sein .

¶ Sollichs alles vnd jedes so obgeschrieben steht / vnd vns Keyser Karln anruet / Gereden vnd versprechen wir bei vnsern Keyserlichen warden vnd wortten / Steet / Ohest / vniuerbrochenlich vnd aufrichtiglich zu halten / vnd zu uolziehen / dem stracks vnd vngeweigert nachzukommen vnd zu geleben / vnd darwider nichts furzunemen vnd zu handlen / oder aufgehen zu lassen noch jemandes anders von vnsern wegen zuthun gestatten / sonder alle generde . Des zu vtundt haben wir vnser Keyserlich Innsigel an disen Abscheydt thun hencken .

¶ Und wir Thürfürsten / Fürsten / Prelaten / Grauen vnd Herrn / auch der Thürfürsten / Fürsten / Prelaten / Grauen vnd des Heyligen Römischen Reichs frei vnd Reichsstett gesandte Rethe / Bottschafften vnd gewalthaber hernach benent . Bekennen auch öffentlich mit diesem Abschiedt / das alle vnd jede obgeschriebene puncten vnd Artickel mit vnserm gütten wissen / willen / vnd Rath / fürgenommen vnd beschlossen seyn / Willigen auch dieselbigen alle sampt vnd sonderlich hiemit vnd inn krafft dis brieffs : Gereden vnd versprechen inn Rechten gütten waren trewen / die souil eynen jeden sein Herrschafft oder freunde von denen er geschickt / oder gewalthabendt ist / betrifft / oder betreffen mage / ware / steet / vest aufrichtig

zu Augspurg 1551 vffgericht 30

tig vnd vnuerbrochen zuhalten/zuuolnziehen/ vnd dem/
nach allem vnserm vermögen nachzukommen vnd zuge-
leben/sonder generde.

¶ Und sindt diß hernach geschrieben / wir die Chür-
fürsten/ fürsten/Prelaten/ Grauen/ Herzen/vnd des heyl-
ligen Reichs Stett Botschafften/ gewalthaber vnd ge-
schickten.

¶ Von Gottes Gnaden / Wir Sebastian des heyl-
ligen Stuls zu Meynz Erzbischoue / des heyligen Rö-
mischem Reichs durch Germanien ErzCantzler.

¶ Johann Erzbischoue zu Trier/des heyligen Rö-
mischem Reichs durch Gallien/ vnd des Königreich Are-
lat ErzCantzler/ bede Chürfürsten.

Chürfürsten Rethe vnd Botschafften.

Von wegen.

¶ Adolfs Erzbischouen zu Cöln/des heyligen Rö-
mischem Reichs durch Italien ErzCantzler vnd Chür-
fürsten/ Herzogen zu Westphalen vnd Engern / Hiero-
nymus Althüren/der Rechten Doctor/der Thunikirch-
en zu Cöln Priester / Canonick / vnd Dechant zu Sanct
Andreen doselbst / Wilhelm von Breytbach / zu Bonitz-
heym/ Heinrich Salzburg der Rechten Doctor / vnd
Johann Reckwin derselben Licentiat vnd Vogt zu
Bonne.

¶ Friderichs Pfalzgrauen bei Rhein/ Herzogen in
Bayern / des heyligen Römischen Reichs ErzTruch-
sessen vnd Churfürsten/Burckhart von Weyler / Groß-
Hofmeyster/Wolff von Aissensteyn Ritter ic. Johann
von Dhienheym/Ampmann zu Creuznach/Philips Hey-
les/Vrlich Schölkopff/bede der Rechten Doctores / Jo-
hann Ludwig Castner Licentiat/ Sebastian Hewring/
vnd Johann Kädmit.

Abschied des Reichstags

Mauritzen Herzogen zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalek / vñ Churfürster / Landgrauen in Thuringen / vnd Marggrauens zu Meissen. Melchior von Ossa / der Rechten Doctor / Aymus von Könitz / ober Amptmann des Leipzgischen Kreys / Joachim von Knewtlingen / der Rechten Doctor / vnd Magister Franciscus Kram.

Joachims Marggrauens zu Brandenburg / des heiligen Römischen Reichs ErbCammerern / vñ Churfürsten / zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden / vnd Schlesien / zu Crossen Herzogen / Burggrauen zu Nürnberg / vñ Fürsten zu Rügen / Johan von Walwig Thumbprobst zu Havelburg / Thomher zu Magdeburg / vnd Halberstatt / Christofferus von der Straffen / Ordinarius zu Frankfurt an der Oeder / vnd Timotheus Jung / bede der Rechten Doctores.

Von wegen des Hauf Öesterreichs / Matthias Alber der Rechten Doctor / Regent zu Inßbrück / vnd Georg Ilsings / Landtuogt in Obern vñ Nider Schwaben.

Von wegen Frauwen Marien / zu Hungern vnnid Beheym ic. Königin / als Gubernantin Römischer Keyserlicher Maiestat Nider Erbländen / Johannes von Henrin / Herr zu Bonssou / vnd zu Eckhem / Ritter des Ordens / des Gildin Vellies / vñ Keyserlicher Maiestat grof Stallmeyster / Karl von Brymen / Grane zu Negen / vnd Herr zu Humbricourt / Heinrich Hase von Lawffen / President des Fürstlichen Raths zu Lützemburg / vnd Karl Tisnack bede höchstgedachter Keyserlicher Maiestat Rethe.

Gestliche Fürsten Persönlich.

Wolfgang

zü Augspurg 1551 vffgericht

31

G Wolfgang / Administrator des Hochmeyster Ampt zu Preussen / vnd Meyster Deutsch Ordens / inn Teutschen vnd Welschen Landen.

G Melchior / Bischoue zu Würzburg ic.

G Mauritius / Bischoue zu Eystett.

G Christoff / Bischoue zu Costenz.

G Otto der heyligen Römischen Kirchen / Tituli sancti Balbini / Priester / Cardinal / vnd Bischoff zu Augspurg.

G Christoff / Cardinal vnd Bischoue zu Trient / vnd Administrator zu Brixen.

G Robertus / Bischoue zu Cammerich ic.

G Michael / Bestettiger zu Mörsburg.

G Wolfgang / Apt zu Kempten.

G Georg Schilling von Canstatt / Sanct Johans Ordens Meyster inn Teutschen Landen.

Geystlicher Fürsten Botschafften.

G Von wegen Ernst Consiemirten zu Erzbischöfen des Stifts Salzburg / Legaten des Stuls zu Rom / Pfalzgrauen bei Rhein / vnd Herzogen inn Obern vnd Natern Bayern / Hieronymus Bischoue zu Reimbsee / Wilhelm von Trautmannsdorff / Dhubmherr zu Salzburg / Adam von Thurn / Pfleger von Tirmuning / vnd Symon Parwe / der Rechten Licentiat.

G Weiganden Bischouen zu Bamberg / Gregorius vom Steyn / Dhubmherr zu Bamberg / Eystett / vnd Augspurg / Mathis Reutter / Doctor / Cantlei verweiser / vnd Kilian Chain / Secretari.

G Philippen / Bischouen zu Speier / vnd Probst zu Weisenburg / Rudolff zu Franckenstein / Dhubmcolaster zu Meynz / vnd Dhubmherr zu Speier / vnd Georg Sperr von Sulzberg / Hofmeyster.

G Erafmi Bischouen zu Straßburg ic. Christoff Welsinger / der Rechten Doctor Rath.

G Valentins Bischoues zu Hildesheim / Moritz Bischoue zu Eystat.

G Heinr.

Abschied des Reichstags

¶ Heinrichen Administrators der Stift Wormbs vñ Freisingen/Probsts vñ Herren zu Elwangen/Pfaltzgrauen bei Rhein / vnd Herzogen in Bayern / Johann Baptista Kunzel der Rechten Doctor/ vñ Freisingischer Canzler.

¶ Reinberten Bischouen zu Padeborn/ Heinrich von Cöln/ Probst zu sanct Vlech im Padeborn.

¶ Georgen Bischouen zu Regenspurg / Veit von Gravenbeg/ Thumberg zu Regenspurg/Augspurg/vnd Freising / vnnid Johann / Thaylenkep der Rechten Doctor/ Vicarius vnd Official zu Regenspurg.

¶ Wolffgangen Bischouen zu Passaw Bernhardt Schwarz/Dhumbdechant vnd Official zu Passaw Doctor/vnd Eberhart Huber der Rechten Licentiat.

¶ Georgen Bischouen zu Lüttich sc. Anthonus Pernotius Bischou: zu Atriæ / Wolff Endres Rem von Kitz/Dhumbke vñ Probst zu sanct Mauritz zu Augspurg R. S. Key. Mait. Rhetor/ vñ Vlech Rem von Kitz.

¶ Iulij Erwölten vnnid bestettigten zu Bischouen zur Naumburg / Petrus von Naumarek/ der Rechten Doctor/Dhumbke zu Naumburg vnd Czeitz.

¶ Niclausen Bischouen zu Neissen / Petrus von Naumarek der Rechten Doctor sc.

¶ Franzen Bischouen zu Münster / vnnid Osnabruick Administrators zu Minden / Friederich zur Wisten/ der rechten Licentiat/ vnd Münsterischer Canzler vnd Herman von Velen/Drost im Eimeslande.

¶ Carlin der heyligen Römischen Kirchen Tituli Sanctæ Ceciliae Priester Cardinals von Lothringen / vnnid Bischouen zu Mez/Ludwig Gayllardt / der rechten Licentiat Mezischer Canzler.

¶ Philippen Bischouen zu Basel/ Christoff Wilsinger der rechten Doctor.

¶ Thousans Bischouen zu Tull/ Ludwig Gayllardt der rechten Licentiat Mezischer Canzler.

¶ Niclaus

zü Augspurg 1551 vffgericht 32

¶ Niclausen Bischofen zu Verdun / Ludwig Geylart / Licentiat vnd Metzischer Canzler.

¶ Sebastians Bischofen zu Lusan / Humbertus Ichantett der Rechten Doctor.

¶ Martins Erwölten zü Bischofne zu Chamin / Matthias Roler Secretari.

¶ Wolffgangen Erwölten Apts zu Fuldt / Jost von Baumbach zum Thanberge Rath.

¶ Crasssten Apts zu Hirschfeldt / Gerwick Apt zu Weingarten vnd Ochsenhausen.

¶ Johansen Rudolffen Apts zu Murbach vnd Lunders Kochius Mertz von Staffelfelden / zum Schräberg / vñ Johan Jeger Doctor / vnd Ordinarius zu Freiburgk.

Welcliche Fürsten Personlich.

¶ Albrecht Pfalzgrafe bei Rhein / Herzog inn Obern vnd Nidern Bayern.

¶ Heinrich Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg der Jünger.

Welclicher Fürsten Bottschaffcen.

¶ Von wegen Johansen Pfalzgrauen bei Rhein / Herzogen inn Bayern / vnd Grauen zu Spanheim / Eberhart von Grärodt / OberAmpfman zu Diarbach / Wernher von Seiskaim / Veldenzischer Hofmeyster / vñ Ulrich Langenmantel.

¶ Wolffgangs Pfalzgrauen bei Rhein / Herzogen inn Bayern / vnd Grauen zu Veldenz / Wernher von Seiskaim Hofmeyster.

¶ Albrechten des Jüngern Marggrauen zu Brandenburg / zu Stettin / Pomern der Cassuben vnd Westden / auch inn Schlesien / zu Oppeln vnd Rhatibarn ic. Herzogen / Bueggrauen zü Nürmberg / vnd Fürsten zu Rügen / Hans Sigmundt von Luthaw.

J ii ¶ Des

Abschied des Reichstags

¶ Der Vormundtschafft Herrn Georgen Friderichs Marggrauens zu Brandenburg/ zu Stettin/ Pomern/ der Cassuben vnd Wenden/ auch im Schlesien/ zu Je gerndorff ic. Herzogen/ Herrens der Fürstenthumben Oppeln vnd Rhatibarn/ Burggrauens zu Nürmberg/ vñ Fürstens zu Rügen/ Balthasar von Rechenberg Amtmañ zu Güzenhausen/ vñ Heinrich von Muschlohe.

¶ Wilhelms Herzog zu Gülich/ Cleue vnd Berg Grauen zu der Margck/ vnd Rauensperg/ Herrn zu Rauensteyn/ Wilhelm Ketteler/ Wilhelm von Nienhoue ge nant Ley/ Hoffmeyster vnd Amtmann zu Orsei.

¶ Barmins zu Stettin/ Pomern der Cassuben vnd Wenden Herzogen/ Fürsten zu Rügen/ vnd Grauen zu Guzzaw/ Author Schwalenberg der Rechten Doctor.

¶ Christoffen Herzogen zu Württemberg vnd zu Teck/ Grauen zu Mumpelgart ic. Albrecht Arbogast/ Freiherr zu Hewen/ vnd Herr zu Hohentring/ vnd Hieronymus Gerhardt der Rechten Doctor.

¶ Philipsen zu Stettin/ Pomern der Cassuben vnd Wenden Herzogen/ Fürsten zu Rügen vnd Grauen zu Guzzaw ic. Heinrich Norman Rath.

¶ Carlin Herzogen von Sophoyen/ Johann Thomas Graue zu Stropian/ vnd Joachim Dick der Rechten Doctor.

¶ Heinrichen vnd Johans Albrechten genettern/ Herzogen zu Meckelnburg/ Fürsten zu Wenden/ Grauen zu Schwerin/ der Lande Rostock vnd Stargardt Herrn/ Johann Hoffmann der Rechte Doctor Rath.

¶ Ernstes Marggrauen zu Baden vnd Hochberg Landtgrauen zu Susemberg/ Herren zu Rotteln vnd Badenweiler/ Wilhelm Böcklin von Bocklinsaw Landtvogt zu Hochberg.

¶ Der Vormundtschafft Philiberts vnd Christoffs Marggrauen zu Baden gebrüder/ Ulrich Langenmätel.

¶ Georgen

zu Augspurg 1551 vffgericht 33

¶ Georgen Landtgrauen zum Leuchtenberg vnd
Grauen zu Hals ic. Hans Sigmundt von Luchaw.

¶ Johansen Georgen vnd Joachimen gebrüdern/
fürsten zu Anhalt / Grauen zu Aschanien vnd Herin zu
Bernburg / Magister Franciscus Bram.

¶ Wilhelm Grauen vnd Herin zu Hennenberg Ma-
gister Sebastian Glaser Cantzler.

¶ Heinrichen des heyligen Römischen Reichs
Burggrauen zu Meissen / Grauen zum Harttensteyn vnd
Herin zu Plarwen ic. Römischer Königlicher Maiestat
Rhat Chammerer / vnd des Königsreichs Behaim obri-
sten Cantzlers / Joachim Dick der Rechten Doctor.

Prelaten Persönlich.

¶ Gerwick Apt zu Weingarten vnd Ochsenhausen.

¶ Johans Apt zu Keyssersheym.

¶ Gebhardus Apt zu Pettershausen.

Prelaten Bottschäffen.

¶ Von wegen Johansen zu Salmansweiler / Sil-
vestern zu Elehingen / Sebastian zu Yrsin / Georgen zu
Rockenburg / Thoman zu Ursperg / Viti zu Rodt / An-
dressen zu der Minderaw / Jacoben zu Schüssenrode vñ
Johansen zu Marckthal / aller Ept berürter Gottsheu-
ser / Gerwick Apt zu Weingarten vnd Ochsenhausen / vñ
Matthias Raft beder Rechten Doctor / vnd Kemp-
tischer Cantzler.

¶ Wilhelm Halbers von Hergen / Landt Comenthürs
der Balei Coblenz Teutsch Ordens / Georg Spies des
Herin Administrators vñ Teutschen Meisters ic. Cantzler

¶ Sigmunden von Horsteyn Teutsch Ordens Landt
Comenthürs der Balei Elsfäß vnd Burgundi / vnd Co-
menthürs zu Altshaussen / Johans Jacob Freiherr zu
Königs Eck vnd Allendorff ic.

¶ Erasmi Apts zu sanct Heimeran zu Regenspurg/
Steffan Gottsberger Secretari. I iii Cas-

Abschied des Reichstags

G Caspari Apts des Gottshaus Corny Padeborns
nischs Bisphums / Friderich zur Westen / der Rechten
Licentiat vnd Münsterischer Canzler.

G Christoff von Manderscheidt / Apt zu Prvine
vñ Stabel / Heinrich von Buchel der Rechten Licentiat.

G Von wegen des Gottshaus Waldsachsen / vnd
des Probsts vnd Stifts zu Selz / Burckhart von Weis-
ler / Groshofmeyster Wolff von Affensteyn Ritter / Jo-
hann von Dhienhey / Aimpman zu Creuznach / Philips
Heyles / vnd Ulrich Schelkóppf / bede der Rechten Do-
ctores / Johann Ludwig Castner Licentiat / Sebastian
Hewring / vnn Johann Kōdnit / alle Pfalzgräische
Churfürstliche Rhetor.

G Albrechts Apts sanct Cornelien Münster auff den
Inden Cölmischen Bisphums / Georg Böß von Haltern /
der Rechten Doctor.

G Pettermans Apts des Gottshaus zu Münster
inn sanct Gregorien thal / Veit Moll Stattschreiber zu
Hagenaw.

G Ambrosien Apts des Gottshaus Königsbrunn /
Johannes Apt des Gottshaus Keyserhym.

G Hermans Apts zu Werden vnd Helmstede / Jo-
hann Richwin der Rechten Licentiat.

G Des Gottshaus Rotten Münster / Johann Hil-
denbrant Möcker vnd Conradt Spretter Hoff vnd
Stattschreiber zu Rothweil .

Eptissin Bottschafsten .

G Der Eptissin des Stifts Quedelburg / Grego-
rius von Wallingen / der Rechten Licentiat.

G Der Eptissin zu Nider vnd Ober Münster zu Re-
gensburg / Johann Theylenker / der Rechten Doctor / inn
Geystlichen sachen / Vicarius vñ Offcial zu Regensburg.

G Der Eptissin zu Essen / Friderich Graue zu Für-
stenberg / Heyligenberg vnd Werdenberg / Landtgraue inn
Bar

zur Augspurg 1551 vffgericht 34

Bare ic. vnd Haug Graue zu Montfort vnd Rottenfels/Herz zu Tettngau vnd Arrigon/ Johann Valtemeyer/ Carolus Harsch der rechten Doctor/Wilhelm von Nienhose genant Ley/Drost zu Orsei.

¶ Der Eptissin zu Buchaw/Johans Jacob/Freiherr zu KönigsEck/vnd Allendorff.

Grauen vnd Herrn persönlich.

¶ Friderich Graue zu Fürstenberg/Heyligenberg/vnd Werdenberg/Landtgrae zu Bare.

¶ Friderich Graue zu Ottingen.

¶ Wolfgang Graue zu Ottingen.

¶ Albrecht vnd Ludwig Casimir/Grauen zu Hohenlöe/für sich selbst vnd von wegen Graue Georgen von Hohenlöe/jres Vatters vnd vettern.

¶ Hans Albrecht Graue zu Mansfeldt.

Ladislaus Graue zum Hage.

¶ Joachim Graue zum Ottenberg.

¶ Johan Freiherr Graue zu hoenselß Herz zu Leipoltskirch

¶ Johans Jacob/Freiherr zu KönigsEck vnd Allendorff.

¶ Ludwig Freiherr zu Graueneck/Herz zu Eglin/Jacob freiherr zu Fronhouen/für sich vnd von wegen seiner Vettern Desyderij vnd Martins gebrüder.

Grauen vnd Herrn Bottschaffcen.

¶ Von wegen Wilhelms Grauen zu Nassaw/Catzenelnbogen Vianden vnd Diez ic. Philipson Grauen zu Nassaw/Herz zu Wibaden/vn Iesteyn/Reinharden/Philipson vn Friderichen Magnussen Grauen zu Solms vn Herin zu Minzenberg/Anthonien vn Reinharten von Isenberg/Grauen zu Büdingen/Ludwigen Grauen zu Stollberg vn Königsstein ic. Johansen Graue zu Nassaw/Herz zu Beilsteyn/Philipson Grauen zu Nassaw vnd zu Sarbrücken ic. Johansen Grauen zu Wiedt/Herren zu Kunckel vn Isenberg/vnd Philipson Graue zu Hanawes

Abschied des Reichstags

Herr zu Münzenberg / Gregorius von Nallingen der Rechten Licentiat.

G Philippen Grauen zu Nassau vnd zu Sarbrücken
Herr zu Löhr ic. auch von seiner brüder wegen Johansen vnd Adolffen / Grauen zu Nassau vnd Sarbrücken
Herr zu Löhr ic. Hans Matthens Musler Aimpman zu Lahr vnd Bernhart Wölfflin / Secretarius.

G Jacoben Grauen zu Dweydenbrücken / Herrn zu Bitsch vnd Lichtenberg / Christoff Wessinger der Rechten Doctor.

G Wolfgang vnd Albrechten Georgen für sich vnd jre Brüder alle Grauen zu Stollberg / Königsteyn vnd Rütschafort ic. Herrn zu Epsteyn / Gregorius von Nallingen / der Rechten Licentiat.

G Engelhardt / Grauen zu Leiningen / vnd Dagsburg / Herrn zu Appermont / für sich vñ als Vormünders seines Brüders Emichs / Grauen zu Leiningen / vñ Dagsburg ic. hinderlassen Sönen / Hansen Philipsen / vnd Emichs / Gregorius von Nallingen / der Rechten Licentiat.

G Philipsen / Franzen / vnd Thomassen beyden Wildt vnd Rheingrauen / Grauen zu Sallm / vnd Herrn zu Finstingen geuettern / Heinrich Hase von Laussen / Keyserlicher Maiestat Hofrath vnd President zu Lützemburg.

G Philipsen / Grauen zu Hanaw / vnd Herrn zu Lichtenberg / Gregorius von Nallingen / der Rechten Licentiat.

G Conraden / Grauen zu Teckelnburg / vnd Herrn zu Reyda ic. Gregorius von Nallingen / der Rechten Licentiat / vnd Anthomius Meyhering / Cantler.

G Heinrichen von Fleckensteyn / Freiherrn zu Dagsburg vnder Landvogten im Elsäß / Wendel Zipper / der Rechten Doctor / der Statt Colmar / Aduocat vnd Syndicus

in Augspurg 1551 vffgericht 35

dicus vnd Meyster Veit Moll Stattschreiber zu Ha-
genau.

¶ Der Grauen vn̄ Freiherren des Schwebischen be-
zieks / nemlich Johansen Grauen zu Lüpffen / Landt-
grauen zu Stulingen ic. für sich selbst vnd seiner Ver-
tern wegen / Hugen Grauen zu Montfort vnd Rotten-
fels / Herrn zu Tettning vnd Argen ic. Jost Ni-
clausen Grauen zu Hohen Zollnern / Herrn zu Hey-
genloch Hauptmann der Herrschaft Hohenberg /
des heyligen Reichs ErbCammerern ic. Sebastian vnd
Ulrichen beyden Grauen zu Helfsensteyn / Freiherrn zu
Gyndelfingen ic. gebrüderin / Wilhelmen Grauen zu E-
bersteyn ic. Gottfried Wernhern vnd Frobenmüssens
Christoffen beyden Grauen vnd Herrn zu Zimbern /
heren zu Nestkirch vnd Wildensteyn ic. Wilhelmen vn̄
Xudolffen beyden Grauen zu Sultz / Landtgrauen im
Klegckaw des heyligen Reichs Hofrichtern zu Rott-
weil ic. gebrüderin / Wilhelmen des heyligen Reichs Erb-
Truchſäßen / Freiherrn zu Walburg ic. des Eltern / Rö-
mischer Königlicher Maiestat Rath vnd Chammerern /
Johann Marquardten Freiherrn zu Königs Eck / vnd
Aulendorff ic. Römischer Königlicher Maiestat Raths
Obersten Hauptmans vnd Landtvogts im Obern El-
sas / Georgen vnd Heinrichen des heyligen Reichs Erb-
Truchſessen beyden Freiherrn zu Walburg ic. gebrü-
derin / Walthern Freiherrn zu Hohen Geroltz Eck vnd
Sultz ic. vnd Georgen von Frondisberg / Freiherrin zu
Mündelhey n ic. Johanns Jacob Freiherr zu Königs-
Eck vnd Aulendorff .

¶ Der Jungen Grauen zu Westfrieslandt / Friede-
rich zur Westen / der Rechten Licentiat / vnd Münste-
rischer Canzler .

¶ Philippen vnd Johansen von Dhaun / Grauen zu
Salckensteyn / Herrn zum Übersteyn vnd zu Bruch / Flo-
riens /

Abschied des Reichstags

rienz Gras Eck Württembergischer Secretari.

¶ Wolffen Grauen vnd Herrn zu Barbi vnd Mül-
lingen/Magister Franciscus Kram.

¶ Anthomien Grauen zu Oldenburg/vnd Delmen-
horst/Herman Lasterpagen/ Secretari.

¶ Arnholdten Grauen zu Benthen vnd Steynfor-
den/Herrn zu Weuelingekhouen/ Anthomius Meyhering
Teckelnburgischer Cantzler.

¶ Rudolphen Grauen vnd Edlen Herrn zu Dhe-
pholt/Johannes Meintz.

¶ Albrechten Grauen zur Hoya/vnd Bruchaußen/
auch von wegen seiner Brüder/Friderichs zur Westen der
Rechten Licentiat Münsterischer Cantzler.

¶ Hansen Schencken/Herrn zu Tautenberg / Ge-
org von Ghawern,

¶ Schenck/Karln vnd Erasmussen gebrüdern/
Herrn zu Limpurg / des heyligen Römischen Reichs
Erbschencken / vnd semper freihen/ Heinrich Graue vnd
Herr zu Castel/Thumber zu Bamberg vnd Würzburg.

¶ Wilhelmen/Herrn zu Limpurg/des heyligen Rö-
mischen Reichs Erbschencken vnd semper freihen/ Chil-
stoff Welsinger Doctor Straßburgischer Rhat.

¶ Gundthern Grauen zu Schwarzenberg/Herrn
zu Arnstatt vnd Sonderhaussen/ Andreas Tegernbeek
Secretari.

¶ Hans Heinrichen Eltisten Grauen / vnd Herrn
zu Schwarzenberg / Heinrich Reuß von Plauen der
Elter/Herr zu Graitz vnd Cranichfeldt.

¶ Marggrauen Albreches von Brandenburg ic.
des Jüngern/von wegen der Herrschafft Schwarzen-
berg/Lorenz Weygel der Rechten Doctor vnd Rhat.

¶ Bernhardtten Grauen vnd Edlen Herrn zur Lip-
pe/Heinrich von Köln / Probst zu sanct Ulrich / inn Pa-
debörn .

¶ Ernst

III Augspurg 1551 vffgericht

36

¶ Ernst Grauen von Honsteyn / Herr zu Lohra
vnd Klettenberg / Joachim Dick der Rechten Doctor.

¶ Comaden Grauen vnd Herrn zu Castel Lorenz
Weigel der Rechten Doctor.

¶ PhilipSEN des Eltern vnnnd Walkadt gewettet
Grauen zu Waldecken / Herman Ulner Rhat.

¶ Georgen Christoffen vnd Sebastian der Eltern
gebrüdern / auch Carln / Maurizien / vnd Sebastian der
Jüngern allen Grauen zu Ottenberg vñ Grauen Mau-
rizen von wegen seiner pflegkinder Weilant Grauen Ale-
xanders verlassener kinder Hansen vnd Ulrichen / Joach-
im Grane zu Ottenberg.

¶ Hansen vnnnd Behren von Wolffsteyn gebrüdern
vnd Freiberzen zu Obern Sulzberg / Jacob Hezel Pfle-
ger zur Obern Sulzberg.

Der Frei vnd Reichs Stett gesandten.
Rheinisch Banck.

¶ Von wegen der Statt Cöln / Heinrich von Broich /
alter Burgermeyster / Georg von Haltern Doctor Syndicus /
Johan Rindorff Rathß Richter / vnnnd Lorenz
Weber vom Hagen Secretari.

¶ Alich / Johann Lutz Stattschreiber.

¶ Straßburg / Jacob Herman.

¶ Metz / Richardus von Ragecourt / Herr im Ameruilla / Hugo a Lupabus Doctor / vnnnd Francis-
eus von Ingenheym / Licentiat.

¶ Lübeck / Johann Rüdel der Rechten Doctor vnd
Syndicus.

¶ Wormbs / Erasmus Caspar Neibel alter Bur-
germeyster vnd Johann Melchior / soither Stattschreiber
vnd Syndicus.

¶ Speier / Adam von Bersteyn alter Burgermey-
ster / mit bewelch der Statt Friedtberg.

B ij T Frankfurt/

Abschied des Reichstags

Frankfurt / Johann Vilcker / mit beuelch der
Statt Wenzlar.

Hagenaw / vnd der Stett inn die Landtuogtei
Hagenaw gehörig / nemlich Schlettstatt / Weissen-
burg / Landau / Obern Ehenheym / Keysersberg / Mün-
ster inn Sanct Gregorien thal / Rosheim / vnd Türck-
heim / Veit Moll / Stattschreiber zu Hagenaw / mit be-
uelch der Statt Offenburg / Gengenbach / vnd Zell im Ha-
merßpach.

Colmar / Wendel Zipper / beyder Rechten Do-
ctor Syndicus.

Von wegen Geylnhausen / Burchart von Wei-
ler / Groshofmeyster / Wolff von Affensteyn Ritter ic-
sampt andern Churfürstlichen Pfalzgräfischen Rethen
obengemeld.

Mülhausen inn Dhoringeu / Anthonus Fleischane
Rechtsmann doselbst.

Goslar / Johann Recken des Rhats doselbst /
vnd Johann Koch / Secretarius.

Dortmundt / Georg von Halter / Doctor.
Chamerich Magister Jacobus Curtius.

Schwäbisch Banc.

Regenspurg / Hans Stewerer / vnd Oswaldt
Falck / Schultes.

Nürnberg / Erasmus Ebner / vnd Jacob Nus-
sel / mit beuelch Windsheim / Weissenburg am Norg-
gaw / Wimpfen / Nordhausen / vnd Schweinfurt.

Augspurg / Marx Pfister / Conradt Mair / Se-
bastian Christoff Riechlinger / Doctor / mit beuelch der
Statt Dhonawerdt.

Ulm / Georg Besserer / Hieronymus Schleicher /
vnd Matthias Ulin / Doctor.

Schwäbisch Hall / Leonherdt Feuchter.

Memingen / Felix Pfeist Burgermeyster / mit be-
uelch der Statt Leutkirch.

Kothweil

zur Augspurg 1551 vffgericht 37

¶ Rothweil / Johann Hildebrandt Möcker / vnd
Conradt Spretter / Houe vnd Stattschreiber.

¶ Rottenburg an der Thauber / Ciriacus von
Kinckenberg / vnd Burchardt Eberhardt.

¶ Eßlingen / Hieronymus Bredlin Burgermeyster /
vnd Johann Marchdorff Licentiat / Syndicus.

¶ Nördlingen / Hans Reutter Burgermeyster / vnd
Wolff Vogelman Stattschreiber.

¶ Reutlingen / Ludwig Decker Burgermeyster.

¶ Bopfingen / Blasius Keulle.

¶ Überlingen / Hans Jacob Har / alter Burger-
meyster / vnd Hans Eschlingsberger Stattschreiber /
mit beuelch der Statt Wangen / Pfullendorff vnd Büch-
horn.

¶ Schwäbisch Gemündt / Johann Rauchbeyn
Burgermeyster.

Hailbrunn / Jacob Ehinger / Doctor / Syndicus.

¶ Dinkelspühel / Hans Herder alter Burgermeys-
ter / vnd Jacob Müller.

¶ Lindau / Hieronymus Pappus.

¶ Ravensburg / Petter Senner Burgermeyster /
vnd Johann Christoff Tafinger.

¶ Kempten / Caspar Zeller.

¶ Aelen / Lorenz Schicken / alter Burgermeyster.

Kauffbewern / Leonhart Horrieder / vnd Blasius
Gerhart.

¶ Bibra / Georg Aschman / Stattschreiber.

¶ Röni / Hans Braumeyer.

¶ Giengen / Rochius Amman.

Weyl / Thomas Renninger / vnd Lucas Erckinger
Stattschreiber.

1544965

Abschied des Reichstags

SEs zu vfkunde haben wir von
Gottes gnaden Sebastian Erzbischoue zu
Meynitz / des heyligen Römischen Reichs
durch Germanien ErzCanzler / vnd Wolff
von Aissensteyn Ritter / Pfalzgräfischer
Rhat vñ gewalthaber / an stat Pfalzgraffs
Friderichs bede Chürfürsten / von vnser vnd der andern
Chürfürsten wegen / Wir Ottho der heyligen Römische
Kirchen Tituli Sancti Balbini Priester Cardinal vnd Bis-
choff zu Augspurg / vnd Albrecht Pfalzgrafe bei Rhein
Hertzog in Obern vnd Nidern Bayern / von vnser vñ der
Geystlichen vñ Weltlichen Fürsten wegen / Gerwick Apt
zu Weingartten / vnd Ochsenhausen / von vnser vnd der
Prelaten / Gregorius von Nallingen der Rechten Licen-
tiaat als gewalthaber von der Grauen vnd Herrn / vnd
wir Burgermeyster vnd Rhat zu Augspurg / von vnser
vnd der Frei vñnd Reichs Stett wegen / vnser Innsigel
an disen Abschiedt thün hencken.

Geben inn vnser Keyser Karls / vnd des heyligen
Reichs Statt Augspurg auss den vierzehenden tag des
Monats Februarij / nach Christi vnsers lieben Herrn ge-
burt im fünffgehenhunderten vnd eyn vnd fünfzigsten
vnsers Keyserthums im eyn vnd dreissigsten vnd vnse-
rer Reich im sechs vnd dreissigsten Jar.

CAROLVS.

*Sebastianus Archiepiscopus Moguntin.
Sacri Romani Imperij per Germaniam
Archicancellarius ac Princeps Elector
Manu propria subſt.*